CRAMERIANA POSTHUMA

Oder

Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen

der

ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromissen ꝛc.

und besondern Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit.

Verfaßt

von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten.

Zwölfter und letzter Theil.

Augsburg,
bey Conrad Heinrich Stage.
1790.

Inhalt.

I.

Aus dem katholischen Kirchen-Staatsrecht.

Fortsetzung der Geschichte der Nuntiaturen, und kirchlichen Reformationen in Deutschland. S. 1.

II.

Anhang zu dem zweyten Stück des eilften Theils. Ob die Seiten-Verwandten in einem *feudo novo*, wenn sie schon nicht

nicht von dem ersten Erwerber abstammen, oder in der ersten Belehnung mit begriffen, zur Lehensfolge gelassen werden müssen, so lang Namen, Schild und Helm währet, und ob disfalls in Franken und besonders im Würzburgischen eine Lehens-Gewohnheit obwalte?

Ein Auszug aus der Dissertation des Herrn Hofrath und Professor Schneid zu Würzburg, 1785. S. Dr. Klübers kleine juristische Bibliotheck, B. 1. St. 3. S. 251.

I.

Fortsetzung der Geschichte der Nuntiaturen, und kirchlichen Reformationen in Deutschland.

§. 36.

Wer immer Deutschlands dermalige Verfassung kannte, und den Abschluß dieses erzbischöflichen Vereins mit selbiger zusamenhielt, sah gleich die Schwierigkeiten ein, die sich einer wiewohl guten Sache und dem ruhmwürdigen Bestreben des Emser Resultats entgegen stellen würden. Sie legten sich demselben auch gleich in Weg, und hemmten alle

weitere Fortschritte. Von den vielen Bedenklichkeiten, die man einzelnen Gegenständen des Resultats entgegen setzte, wollen wir nur die Hauptschwierigkeiten bemerken, in denen sich der weitere Verfolg desselben stockte.

Den vereinigten Erzbischöfen ward zum voraus ihre Verfahrungsart mißbilligt, daß sie ohne Beyziehung des ganzen deutschen Episcopals einen Abschluß in einer Sache verfasset, dessen Punkten größtentheils die Gerechtsame aller deutschen Bischöfe und Kapituls insgemein betroffen hat. Es trat sogleich das alte Mißtrauen, und die Eifersucht der Suffraganen gegen ihre Metropoliten ein. Hätten die Erzbischöfe ihre Gesinnungen nicht mit so starken Offenherzigkeit an Tag gelegt, so würden die Suffraganen und exemten Bischöfe nebst der übrigen Clerisey die ihren Gerechtsamen so nachtheilige Folgen nicht so gleich entwickelt haben. Eben so viele Schwierigkeiten stellten sich gegen die durch Verträge, Reichsgesetze, den Besitz und die Observanz gegründete Befugnisse des römischen Hofs dar. Selbst den weltlichen Landesherren wollten verschiedene Puncte des Resultats mißfällig seyn, und die Besorgnisse, welches selbiges

ges bey den Domkapituln, unmittelbaren und mittelbaren Klöstern erregte, schienen ebenfalls nicht ohne Grund zu seyn.

Alles war gegen dieses Resultat in eine Gehrung gebracht. Die vereinigten Erzbischöfe zogen sich vier Hauptgegner auf den Hals, die Bischöfe, den römischen Hof, die weltlichen Landesherren, und endlich die Domkapitul und Klöster. (Diese Bestimmung macht der Herr von Sartori in dem geistl. und weltlichen Staatsrecht der deutschen Erz- und Hochstifter. B. 1. Thl. 1. §. 167. S. 232. welcher diesen Gegenstand unter allen Schriftstellern am gradesten behandelt hat. Wir wollen deswegen im Ganzen seiner Aufführung wörtlich folgen.) Mit dieser mächtigen Gegenparthey nach ihrem Wunsch fertig zu werden, würde bey damaliger Reichsverfassung, wo man auf alle Neuerungen aufmerksam ist, ein Meisterstück gewesen seyn. Allein wenn selbst der kaiserliche Schutz, auf welchem die Grundlage gebauet zu seyn schien, ihnen nach Wunsch zu Statten käme, so wollte das Resultat in seinen Hauptpuncten, wobey das ganze Reich zur Mitsprache aufgefordert wird, nicht ausführbar

seyn. Selbst der Kaiser sahe bey Vorlegung des Emser Resultats dessen Unthunlichkeit ein: er setzte deßwegen zum voraus, daß ein gemeinsames Einverständniß zwischen den Erz- und Bischöfen und den betreffenden weltlichen Landesherren der Ausführung des Resultats nothwendig voraus gehen müsse, denn sonst glaubte der Kaiser, daß er seines Schutzes wegen nach den Beyspielen älterer und neuerer Zeiten compromitirt werde.

§. 37.

Aus den gegen das Emser Resultat herausgekommene Schriften (eine der besten Schriften, die gegen das Emser Resultat erschienen, waren L. Weismnns kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses. Straßburg 1787.) wollen wir auch die Ursachen in etwas näheres anführen, warum selbes diesen vier Partheyen so sehr mißfällig ware, Die Bischöfe, die mit den Erzbischöfen, was die ursprüngliche Einsetzung anbetrift, zum Hirtenamt gleichen Beruf haben, glaubten an ihrer Ehre benachtheiliget zu seyn, daß die Erzbischöfe, ohne mit ihnen Rath zu pflegen, so gerade zu eine Kirchenreformation zum Vorwurf brächten.

Den exemten Bischöfen und Prälaten fiel es noch empfindlicher, daß man auf ihre Exemtion, durch Verwerfung der päbstlichen Befugnisse sich einen Ausfall erlaubte, besonders da die Exemptionen durch die kaiserliche Wahlkapitulationen geschützt, und nach selbiger jeder Stand in seinem Wesen und bey seinem erlangten Rechte zu belassen sey. Selbst die Verdrängung des Pabstes aus der ganzen hierarchischen Verfassung von Deutschland machte den Bischöfen ein billiges Besorgniß, daß auch sie dereinst von den Erzbischöfen dürften unterjocht werden. Die Bischöfe zogen aber auch die Beweise ihrer künftigen mehrern Unterwürfigkeit selbst aus dem Inhalt des Resultats, weil die Erzbischöfe sich die dritte Instanz durch die Errichtung eines Provincial-Synodalgerichts zueignen und nebst dem auch die Consecratorsrechte wieder einführen wollten, um allen Rekurs nach Rom abzuschneiden. Diese gar zu starke Anhängigkeit und eine Gattung von hierarchischer Superiorität mißfiel allen Bischöfen. Sie warfen die wichtige Frage auf. — war es klug, dieses große Reformationsgeschäft, in welchem die genauesten Gränzlinien zwischen den Vorrechten des Pabstes und den Rechten der Bischöfe sollten

ten bestimmt werden, nur vier Männern überlassen? konnten diese vier Männer in dem engen Zeitraum von ein paar Tagen die Wichtigkeit dieses Geschäfts genugsam übersehen, reiflich überlegen und behandeln? haben alle Bischöfe auf die Einsicht derselben compromittirt? und hatten diese Männer die hinlängliche Kenntniß von der Verfassung anderer Bißthümer, von ihren Rechten, Freyheiten, Privilegien und dem besondern Einflusse einzelner welcher Fürsten auf die äußerliche Verfassung dieser geistlichen Staaten.

§. 38.

Aus noch weit mehrern Gründen schien der Pabst dieser angesponnenen Reformation zu widersprechen. Wenigstens die Geschichte zeigt uns kein Reformationsbeyspiel, weder in Religions= noch Disciplinarsachen, wo man geradezu verfuhr, ohne den Pabst, als das Oberhaupt der Kirche, davon zu benachrichtigen. Der Respect und canonische Gehorsam der Glieder gegen das Haupt und den Patriarchen der deutschen Kirche hätte erfordert, daß Vorstellungen und gütliche Vorschläge den Thatsachen vorgegangen wären. Der Pabst glaubte, daß,

weil seine Gerechtsame durch die Conkordaten, durch den Religions- und westphälischen Frieden, am stärksten aber durch die Wahlkapitulation befestigt wären, ohne seinen Beyzug und Einwilligung keine Aenderung gemacht werden könne. Mißbräuche, hieß es, geben demnach einzelnen Bischöfen weder Recht noch Gewalt, den Pabst des ruhigen Besitzes seiner durch Verträge und Reichsgesetze erlangten Befugnisse zu entsetzen. Es wollte dem Pabst zu Gemüthe gehen, daß sich die vereinigten Erzbischöfe eine Gattung unbeschränkter Gewalt herausnehmen, die er nicht einmal hat, und daß sie sich das Dispensationsrecht in allgemeinen Kirchengesetzen zueignen, welches ihm nicht einmal zusteht. Es war auch auffallend, daß die vereinigten Erzbischöfe alle Gelegenheit entferneten, dem Pabst den canonischen Gehorsam und Ehrerbietigkeit zu leisten, besonders aber, daß sie seine Nuntien, die durch ein allgemeines Concilium autorisirt wurden, als abgeschaft ausriefen, und endlich, daß sie alle, auch rechtmäßig hergebrachte Rekurse der hohen und niedern deutschen Geistlichkeit durch Errichtung eigener Provincial Synodalgerichten zernichten wollten. Das sonderbareste war, daß

die Deputirten des Emser Congresses mit Thätigkeiten den Anfang machten, da doch ihre hohen Principale sogar den Kaiser, in der Wahlkapitulation verbunden hatten, daß er wegen der Beschwerden gegen den römischen Hof mit demselben in gütliche Verhandlung treten solle. (In der pragmatischen Geschichte kommt zwar unter der Beylage Lit. M. ein päbstliches Schreiben vom 18. Octob. 1786. an den Bischof zu Freysingen vor, in welchem der Pabst sein Mißfallen über die Bewegungen gegen die Münchner Nuntiatursache äussert. Allein da wegen vieler der deutschen Reichsverfassung zu nahe tretenten Sätze die Autenticität desselben bezweifelt wird, so kann man sich hierauf nicht zuverläßig beziehen.

§. 39.

Die weltlichen Landesherren stellten sich als die dritte Gegenparten dar, weil den Erz- und Bischöfen nach dem Emser Resultat zustehen solle, die milden und andern Stiftungen nach ihrer Willkühr zu verwenden. Da die mehresten Stiftungen von den weltlichen Fürsten herrühren, da besonders in vermischten Gebieten den Landesherren und Obrigkeiten die Oberaufsicht

sicht über alle Stiftungen zuständig ist, und da dieses Recht selbst nach den Grundsätzen vieler Diöcesen zu dem äußerlichen des kirchlichen Wesens, und den Wirkungen des juris circa sacra externi gerechnet wird, so erregte dieser erzbischöfliche Reformationsplan eine allgemeine Aufmerksamkeit bey den weltlichen Landesobrigkeiten. Selbst den evangelischen Reichsständen konnte es nicht gleichgiltig seyn, wenn gegen die alte Gewohnheit, und Observanz ihren katholischen Unterthanen der Rekurs nach Rom untersagt wurde, weil den evangelischen Landesherrschaften diese aufgedrungene neue Gerichtsabhängigkeit am Ende doch nachtheilig seyn könnte, auch die Trennung der Klöster von ihren Ordensobern und Ordenskapiteln schien aus eben dieser Rucksicht den nemlichen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Ueberhaupt ließ es ein großes Bedenken hinter sich, ob die evangelischen Reichsstände die einseitige Beschränkung, oder Aufhebung der Conkordaten sich würden gefallen lassen, da sie als Reichsstände zu derselben Festhaltung ebenfalls beygewirkt hatten, und solche dem Pabst durch feyerliche Reichsgesetze besonders durch die Capitulation guarantirt wurden. Man warf bey den evangelischen

Reichsständen die Frage auf, warum sie sich sollten diese Neuerungen gefallen lassen, da die katholischen weltlichen Landesobrigkeiten selbst ihrer Bischöfen diese Befugnisse nicht einräumen wollten. Von dieser Seite konnte sich also das Resultat keine günstige Aussicht versprechen, und da Churbrandenburg sowohl in der Nuntiatursache, als in Betreff anderer Gegenstände sich für den päbstlichen Stuhl günstig erklärt hatte, so ließ sich leicht voraus sehen, daß die Gerechtsamen des Pabstes von den evangelischen Fürsten von daher zuverläßig unterstützet würden. (Weißmanns Bemerkungen S. 25.)

§. 40.

Die Domkapitul liessen ihre Unzufriedenheit über das Resultat öffentlich nicht merken. Allein jeder biedere Capitular schien über die vielen Einschränkungen äusserst schüchtern zu seyn. Die Domkapitul glaubten besonders in dem Punkt der Beneficien mehrheit Partheylichkeit zu entdecken. So ganz leer und ohne Grund schien es nicht zu seyn. Warum, hieß es: soll die Präbenden Mehrheit abgestellt werden, und diese Einschränkung sich nicht auch auf die Bißthümer erstrecken? warum sollen alle Coad-

jutoren der Probsteyen, Dechanten und Personaten nicht mehr statt finden, da sich doch die Erz- und Bischöfe eben dieselbe Abstellung nicht gefallen lassen? *) Die Aufhebung des Rekurses war den Domkapiteln längst mißfällig, weil sie überzeugt seyn wollten, daß sich zwischen ihnen und den Bischöfen mehrere Irrungen, als zwischen dem Pabst und den Kapituln ergeben würden. Die Domkapitul bezeigten aber auch ihre Unzufriedenheit darüber, daß die Erz- und Bischöfe das den Domkapituln zuständige Collatur-

*) Der Bischof zu Speyer machte in seinem Antwortschreiben an den Churfürsten zu Maynz Bruchsal 1787. S. 28. die wichtige Glosse: „Ich habe bereits angemerkt, daß die Mehrheit der Bißthümer noch vielmehr als jene der simpeln Präbenden dem Geiste der Kirchensatzungen entgegen seye. Die Bischöfe müssen vorzüglich wünschen, daß Niemand nebst einem Erzbißthum auch noch mehrere Bißthümer besitze." Diesem konnte man noch die Ursache beysetzen, weil selbst das Resultat n, 5 L. a. wörtlich behauptet: „wie es dem Geist der Kirche, und der frommen Stifter zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle.

latur-Recht nach dem Resultat sich zueignen wollten, wenn durch den Tod eines Pabst das gegebene Indult erlöschet. Noch mehrere dergleichen Beschwerden nicht zu erwähnen, die den Domkapituln alle Abneigung gegen dieser Reformation einflößte.

Die Prälaturen waren über den bedrohten Verlust ihrer Exemtionen eben so mißvergnügt und die Mendikantenklöster, denen die Erz- und Bischöfe den Zusammenhang mit ihren Ordensobern und Ordenskapituln, als das einzige zu ihrer Erhaltung dienende Kleinod benehmen wollten, waren über das Resultat am übelsten zu sprechen. Ihre Beschwerte legte sich fest an das Herz des Volks. Dieses machte sich schon den Begriff von einer traurigen Spaltung zwischen Haupt und Gliedern; es kränkte sich über Neuerungen; es zeigte Unzufriedenheit über das bevorstehende Schicksal der Klöster; man ahndete schon den Verlust der schönen Stiftungen. Zu allen dem kam noch ein dem Volk gemachter widriger Eindruck, daß die Erz- und Bischöfe alle bisherige Befugnisse des römischen Stuhls, und nach dem Resultat noch ein mehreres behaupten wollten, als selbst der Papst jemals ausgeübt

geübt hatte. Endlich verbreitete sich gar noch die Klage über gestöhrte Gewissensruhe und ein allgemeines Stillschweigen über das Emser Resultat. Hierdurch gewann die Klage der niedern Clerisey den stärksten Eindruck auf die Gemüther der Theilnehmenden. Man fieng an, dem Resultat durch Druckschriften entgegen zu arbeiten. *) Selbst einige Bischöfe stellten sich vor den Riß. **) Und einige weltliche Reichsfürsten

*) Der berühmte Abt zu Roth in Schwaben gab eine standhafte Beleuchtung der Bad-Emsischen Punktation 1787. heraus. Ein Meisterstück desjenigen, was in kürze kann gesagt werden. Der gelehrte Canonist Zallinger zu Augsburg schickte diesem historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Emser Congresses, Frankfurt und Leipzig 1787. nach, und bald darauf eine andere Piece, unter dem Titel: Drey Kapitel über die historischen Bemerkungen des Resultats. 1787.

**) Der Bischof zu Speyer durch sein gedrucktes Antwortschreiben an den Churfürsten zu Maynz, 1787. Bruchsal 1787. Selbst Weißmann soll seine Bemerkungen auf Befehl eines großen Reichsbischofen geschrieben haben. Man hielt den Herrn v. Sartori für den Verfasser, der es aber nicht seyn will.

fürsten gaben durch Thatsachen ihre Widersprüche zu erkennen. *)

Den vereinigten Erzbischöfen mußte es am empfindlichsten fallen, daß ihre so gut gemeinte Absicht der erwünschten Zwecke nicht erlangt hat. Selbst der römische Hof, auf den die Last des Resultats am stärksten geworfen ward, konnte nicht in Abred stellen, daß es sehr viele zum Besten der deutschen Kirche gereichende Puncten enthielt. Allein die Art und Weise solches zu erzielen, das Einseitige, das darinn herrschte, und die plötzliche Verdrängung des Pabstes, der Bischöfe, der Exempten und der Landesherren von dem Besitze alt= hergebrachter Gerechtsamen, alles dieses erregte allgemeines Mißvergnügen. Man wollte sich ganz überzeugt wissen, daß die Absicht des Emser Resultats nur dahin abziele, den römischen Hof zu erniedrigen, die Bischöfe zu erhöhen, und die Erzbischöfe über alle hinauf zu setzen. Reformen in kirchlichen Sachen fanden ohnehin allzeit

*) Churpfalz erließ wegen Anerkennung des päbstlichen Nuntius Zoglio an die sämmtliche Geistlichkeit unterm 24. Sept. 1786. ein Rescript, welches Weismann S. 96. liefert.

zeit mächtigen Widerstand und ein so heftiger Schlag, wie dieser wäre, müßte für diejenige, die er treffen sollte, unausstehlich seyn. *) Der Emser Congreß wünschte zwar die deutsche Kirchenfreyheit herzustellen, man glaubte aber im Gegentheil, daß der Freyheit der geistlichen Stände neue und weit härtere Fesseln angelegt würden. Daher kam es auch, daß man die neuesten Beschwerden gegen die Nunciaturen mit Gleichgültigkeit ansahe. Der Nuncius zu München ernannte für die Jülich- und Bergische Lande einen Unter-Nuncius. Er dispensirte in einem Churpfälzischen Territorial- und Mainzischen Diöcesanort im zweyten Grade der Schwägerschaft. Der Nuncius zu Cölln ertheilte dem Fürsten zu Hohenloh-Bartenstein und der Gräfin von Blankenheim in dem zweyten Grad der Blutsfreundschaft eine Ehedispense. Alles dieses geschah dem Anschein nach, durch Thatsachen sich in dem Besitz eines alten Rechts zu

*) Man setzte dem Emser Congreß in Betreff der Reform entgegen: wollen die Herren Erz- und Bischöfe eine gründliche Verbesserung vornehmen, so muß bey ihnen der Anfang gemacht werden; wenn man die Treppe kehren will, fangt man von oben an. Weismann S. 77.

zu erhalten, und der neuen Reformation zu widersprechen. Die hiedurch betroffene Erzbischöfe ahndeten zwar diese Fortgänge durch laute Widersprüche, und Mainz that sogar bey dem Reichshofrath gegen ein von dem Nuncius zu Cölln, erlassenes Circulare die Anzeige. Der Reichshofrath billigte das Benehmen der Erzbischöfe; es machte aber dennoch keinen Eindruck, weil sie sich durch Gegenverfügungen als Selbstrichter in ihrer eigenen Sache darstellten, und in denjenigen Hauptfällen dem Pabst widersprachen, die zwischen ihm und der deutschen Nation, nicht blos durch ein Concilium, sondern auch durch das Reich der ältern Verbindung nach sollten abgethan werden. Der Erzbischof zu Cölln errichtete in seinem Erzstift ein Synodalgericht; auch dieses fand Schwierigkeiten. Dem Churfürsten von Trier mußten seine Landstände die Abstellung der Nuntiatur durch ein Schreiben verdanken. Aber hieran kehrten sich andere Bißthümer und Reichsstände nicht. Man konnte nicht hindern, daß der Nuncius zu Cölln den Informativproces bey der Maynzischen Coadjutorenwahl mit der hierzu erforderlichen Gerichtsbarkeit und Solennitäten im Jahr 1787. vornahm, wie es vorhin die

Gewohn-

Gewohnheit mit sich brachte. Das Resultat des Emser Congresses zog eine gewisse Gleichgültigkeit nach sich, es blieb aus den nemlichen Ursachen ohne Wirkung, die dem Abschluß des Coblenzer Congresses vom Jahr 1769. entgegen stunden. Es gieng fast, wie mit der schleunigen Reformation der weltlichen Fürsten, die der Pabst bey dem Kirchenrath zu Trient im Jahr 1563. so eifrig betrieb, als K. Ferdinand so heftig die Reformation des Pabsts verlangte. Schnell hebte sich eines durch das andere, und das Resultat von beyden war aufsteigende Hitze und darauf erfolgte Kälte.

§. 41.

Man glaubte indessen die Reformation der kirchlichen Gegenstände nicht besser in Thätigkeit setzen zu können, als wenn vor erst die päbstlichen Nunciaturen in Deutschland abgeschaft würden. Die deutschen Erzbischöfe sahen aber ein, daß dieser Punct ihnen viele Schwierigkeiten verursachen werde. Sie wandten deswegen alles mögliche an um vordersamst mit der neu errichteten Nunciatur zu München fertig zu werden. Allein da stand ihnen dir Macht des Pfalzbaierischen Churhauses entgegen. Es war

also nichts übrig, dann bey dem kaiserl. Reichshofrath gegen die Eingriffe der päbstlichen Nuncien zu München und Cölln (dann auch diesen konnten sie aus dem Gebiete nicht verdrängen) eine förmliche Klage zu führen. Es gelang ihnen auch wirklich gegen die Nunciaturen im Reich ein kaiserl. Reichs-Hofrathsrescript zu extrahiren, welches wir mit den hierüber erfolgten Anmerkungen, die ganz den Gesinnungen des Churpfalzbaierischen Hofes angemessen sind und über die Sache ein helles Licht verbreiten, der Merkwürdigkeit wegen in extenso beyrücken.

§. 42.

Kaiserliches Reichshofrathsrescript (1)

die päbstliche Nunciaturen im Reiche betreffend.

Martis 27. Febr. 1787.

Nunciaturen, päbstliche, im Reich in specie die von den päbstlichen Nuncien zu München und Cölln neuerlich gewagte Anmassungen und Eingriffe (2) in die Erz- und Bischöfliche (3) Diöcesan-Rechte betreffend; sive der Herr Churfürst zu Maynz sub dato 27.

Dec.

Dec. anni præteriti, & præsentato 22. Februar. anni currentis überreicht in litteris ad Augustissimum unterthänigste Anzeige und Anheimstellung (4) cum adjunctis.

In eadem Herr Churfürst zu Trier sub dato 28. Decembris anni præteriti, & præsentato 22. Febr. anni currentis, übergiebt in litteris ad Imperatorem unterthänigste *Official*-Anzeige und Bitte, pro decernendis desuper congruis Ordinationibus Cæsareis, cum adjunctis.

In eadem Herr Churfürst zu Kölln sub dato 10. Decembris anni præteriti, & præsentato eodem, in litteris ad Augustissimum unterthänigste *Official*-Anzeige und Bitte pro ferendis congruis ordinationibus Cæsareis cum adjuncto sub littera A.

Idem Herr Churfürst sub dato 17. Decembris anni præteriti, & præsentato ante dicto überreicht allerunterthänigste weitere Anzeige und Bitte pro desuper quoque reflectendo, & intus petitis annuendo. App. Lit. B. & C,

1. Ponantur die von dem Herren Churfürsten zu Maynz, Trier und Kölln sub præsentato

22. Febr. anni currentis erlassene Schreiben an Ihro kaiserliche Majestät, ad acta. (5)

2. Rescribatur denen Herren Churfürsten zu Maynz, Trier und Kölln jedem insbesondere:

Es hätten kaiserl. Majestät aus dem von ihm Herrn Churfürsten an allerhöchst Dieselben erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, auf welche ungebührliche und unanständige Art der sich in Kölln aufhaltende päbstliche Nuncius Pacca ein päbstliches Circularschreiben, mit gänzlicher Vorbeygehung des Herrn Churfürsten, an die ihm untergeordnete Geistlichkeit habe ergehen lassen, dessen Inhalt auch zum Theil einen bloßen weltlichen Gegenstand enthalte, wodurch in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde.

Es genehmigen dahero Ihro kaiserl. Majestät, daß der Churfürst denen Ihme untergebenen Pfarrern die Zurücksendung dieses Circularschreibens anbefohlen habe; und gleichwie allerhöchst Dieselbe als Reichsoberhaupt und höchster Schutzherr der deutschen Kirche in Verfolg Dero Wahlkapitulation

tion diese Ungebührnisse und Eingriffe des päbstlichen Stuhls nicht gestatten könnte;

Als wollten Ihro kaiserl. Majestät anmit ersagtes Circularschreiben allergerechtest cassiren und aufheben, auch dem Herrn Churfürsten anbefehlen, daß er seiner sämmtlich untergeordneten Geistlichkeit diese erfolgte Cassation ihrem wörtlichen Inhalte nach, durch seine Behörde autoritate Cæsarea kund machen, und wie er solches befolget, Ihro kaiserl. Majestät in Termino duorum mensium anzeigen soll. (6)

5. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz. Es sey Ihro kaiserl. Majestät von dem Herrn Churfürsten zu Kölln beschwerend angezeigt (7) worden, wie der — sich dermalen in München aufhaltende Nuncius Zoglio ganz neuerlich (8) einer — ihme nicht gebührenden Jurisdiction (9) in den Jülich- und Bergischen Landen anzumassen — zu dem Ende den Probsten zu Düsseldorf Roberts, daselbst als seinem Subdelegatum anzuordnen, und denselben mit einer besondern Instruction zu versehen sich unterfangen habe. (10)

Da nun aber Jhro kaiserl. Majestät als oberster Schutzherr der deutschen Kirche nicht gestatten konnten, daß ohne Dero allerhöchste Genehmigung (11) derley neuerliche fremde Jurisdictionen in dem deutschen Reiche eingeführt, (12) die Gerichtsstellen vermehret, (13) andurch aber auch die deutsche Erz- und Bischöfe in Jhren geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt würden. (14)

Als befehlen Jhro kaiserliche Majestät dem Herrn Churfürsten (15) daß er dem päbstlichen Nuncius Zoglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen (16) keine Jurisdiction (17) gestatten — dem Probsten Roberts die Befolgung der unbefugten Aufträge ersagten Nuncius untersagen (18) in dessen Entstehung ihn hiezu mit Sperrung der Temporalien anhalten (19) und wie Herr Churfürst diese allerhöchste Verordnung befolget, Jhro kaiserl. Majestät in Termino duorum mensium anzeigen solle. (20)

J. G. Hofmann.

Anmerkungen
über
vorstehendes K. R. H. R. Rescript.

(1) Vor allem ist hier zu erinnern, daß gegenwärtig der Fall der einfachen Klage (quærelæ simplicis) eintrette, worüber processu Rescripti erkannt wurde. Dieser Rescriptproceß hat erst in der Reichshofrathsordnung tit. 6. §. 11. sein gesetzliches Daseyn erhalten, wodurch im Namen des Kaisers auf einigermassen bescheites Vorschreiben, und deme nachgeeignetes Bitten des Beschwersführer von dem kaiserl. Reichshofrath demjenigen, gegen welchen die Beschwerde geführt wird, in Gemäßheit der offenbaren Rechten, und vorhandenen Reichsgrundgesetzen etwas zu thun, oder zu unterlassen aufgetragen wird. — Dieser Rescriptproces hat zwar mit einem Mandato cum clausula dieses gemeinschaftlich, daß jederzeit vorausgesetzt wird: das Vorschreiben seye wirklich in der Wahrheit gegründet; denn wenn dieses nicht ist, so haben dagegen die exceptiones sub- & obreptionis und andere bey A Gailius L. I. observ. 14. per tot. &c. angeführte Einreden allemal Platz; hingegen aber ist dieser Proceß

gelinder als der Mandat- und Citationsproceß, da er mehr in Ermahnungen als Befehlen bestehet, folglich die mächtigere Stände nicht so erbittert, und überhaupt leichter und wohlfeiler zu erhalten ist. — Die angeführte Stelle der kaiserl. R. H. R. Ordnung scheinet zweyerley Fälle anzugeben, wenn Rescripta sollen erkannt werden, nämlich: wenn die Sache ad Mandatum nicht genugsam geeignet ist; und wenn gegen vornehme Chur- und Fürsten gebeten wird, wider welche man sogleich mit Mandatis zu verfahren Bedenken hat. — Sieh *J. Chr.* de *Uffenbach* Tract. de Consil. aulic. &c. edit. de an. 1700. pag. 193.

(2) Ein harter Ausdruck! denn er entscheidet schon, was erst noch zu untersuchen kommt. — Wenn der Richter so einen entscheidenden Ausdruck gebrauchen wurde, so wäre es ganz sicher zum Præjudiz desjenigen, gegen welchen die Beschwerde erhoben worden war; — allein da dieses blos die willkührliche Rubrik des Beschwerdführers ist, gegen welchen vor dem Richter noch das audiatur & altera pars gestattet wird, so klinget ein dergleichen Sprache ganz natürlich; denn ein anderer Ausdruck z. B.

kürz-

kürzlich wieder behauptete Gerechtsame ꝛc. würde die Beschwerde schon von selbst zernichten.

(3) Es ist wohl zu bemerken, das nach vorliegenden kaiserl. R. H. R. Rescript blos allein die geistlichen drey Herren Churfürsten und zugleich Erzbischöfe als Beschwersführer auftretten; man weis gar wohl, daß sie in ihren Sprengeln zugleich Bischöfe sind; doch aber hat mit Ihnen kein anderer Suffragan oder exemter Bischof bis hieher noch causam communem gemacht, obgleich es jene sehnlich gewunschen hatten, um mit vereinten Kräften die Gerechtsame des Pabsts nach und nach ganz zu vernichten, und um sich sodann denen Bischöfen als unumschränkte Herren desto leichter aufdringen zu können (*); wo doch jene niemals er-

(*) Dergleichen äußert sich z. B. in der so betittelten Pragmatischen aktenmäßigen Geschichte der zu München neuerrichteten Nunciatur, pag. 69. §. 38. — durch Verständigung ihrer Suffraganen, das ist: „die Metropolitanen sollen ihre Suffraganen von ihren Gesinnungen verständigen, denselben Rath und Meynung einholen, NB. nicht aber alles just nach ihrem Rathe thun. ꝛc. —

erweisen werden können, daß ihr hierarchischer Gewalt über die Bischöfe unmittelbar von Gott eingesetzet worden sey.

(4) Die Ausdrücke: Anzeige und Anheimstellung, wovon jener auch in den folgenden Churfürstlichen Schreiben gebraucht worden ist, scheinen zwar im ersten Anblick ziemlich glimpflich; wenn man aber der Absicht der geistlichen Herren Churfürsten und Bischöfen etwas genauer nachspüret, so bemerket man bald, wie sehr sie wünschten, daß Se. kaiserl. Majestät sich ihrer anzunehmen, ex officio zu handeln, und den Reichsfiscal auftretten zu lassen (*) allergnädigst geruhen möchten; der Beweis hievon liegt schon in denen gebrauchten Ausdrücken: Official-Anzeige und Anheimstellung pro decernendis desuper & ferendis congruis ordinationibus cæsareis. — Den Grund hiezu mochten sie wohl in dem Recessu Imp. de an. 1512. §. Wo aber hinwieder ꝛc. dann

(*) Schwerlich wird sich ein Bischof der zugleich Reichsfürst ist, den Fiscalischen Anzeigen und Anklagen hierinn aussetzen wollen; schreibt der Verfasser der pragmatischen und aktenmäßigen Geschichte der Nuntiaturen in München. §. 65. pag. 135.

dann R. I. N. §. 164. wo sich dann ꝛc. und hauptsächlich in der Wahlkapitulation Jos. II. art. 14. aufgesucht haben, in welch letzterer es L. c. §. IV. unter der Rubrik: Verbothener Rekurs nach Rom in Civilsachen, folgendermassen heißet: „Gleicher Gestalt wollen „wir, wann es sich etwann begebe, daß die „Causæ civilis von ihrem ordentlichen Gericht „im heiligen Reich ab, und außer dasselbe „ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad „Curiam romanam gezogen würden, solches „abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen; auch dem kaiserl. Fiscalen sowohl „an dem kaiserl. Reichshofrath als C. G. anbefehlen, wider diejenigen, sowohl Partheyen „als Advocaten, Procuratoren und Notarien, „die sich hinführo dergleichen anmaßen, und „darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehörigen Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertretter „dennächst gebührend angesehen, und bestraft „werden möchten.“ Nun ergeben sich aber erst die vor allem zu entscheidende Fragen: Ob der gegenwärtige Fall auf diese Stellen unzweifelhaft anpasse? — Ob die wahre Geschichte der Entstehung der Nuntiatur in München und dessen

sen Daseyn wirklich jenes enthalte, was diese angezogene grundgesetzliche Stellen jedesmal als richtig voraussetzen? und endlich ob den Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern je etwas zugestanden haben, welches den Reichsgesetzen zuwider laufe? — — — Aus den folgenden Anmerkungen sollen sich diese Fragen gewiß gründlich genug mit **Nein** beantworten. —

(5) Dieses sind folglich alle diejenigen Aktenstücke, worauf der kaiserl. Reichshofrath, sofort auch sonderheitlich auf Veranlassung Chur-Kölln das Rescript an den Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern erlassen hat, welche doch dermal noch blos allein nach ihren Rubriken, und auszugsweise im Publiko bekannt sind. — —

(6) Die Absicht ist zwar nicht über dieses Rescript an die drey geistliche Herren Churfürsten einzelne Bemerkungen zu machen; doch aber verdienen die darinn sich äußernde Grundsätze eine besondere Aufmerksamkeit. — Vor allem wurden I. als **unbefugte Eingriffe in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände** benamset:

a) wenn

a) wenn mit gänzlicher Vorbeygehung des Herrn Churfürsten (folglich des wahren Landesherrn) päbstliche Circularschreiben publicirt werden;

b) wenn noch dazu deren Inhalt auch zum Theil einen bloßen weltlichen Gegenstand enthaltet.

Dann wurden II. Se. kaiserl: Majestät auf Anrufung deren geistl. Herren Churfürsten bewogen, selbe zu schützen, sofort die vorgeschriebene Ungebührnisse, und Eingriffe des päbstl. Stuhls nicht zu gestatten, und zwar in Verfolg der kaiserlichen Wahlkapitulation, nach welcher

1) „ weder den Reichsgerichten, noch sonst „ jemand, wer der auch immer sey, gestattet werden kann, daß den Ständen in „ ihren Territoriis in Religions- politischen- Justitz- Cameral- und Criminalsachen sub quocunque prætextu wider die „ Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder „ aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche „ Pacta vor- und eingegriffen werde.“ Sieh Wahlkapitulation Jos. II. art. II. §. VIII. Diese Stelle gründet sich also besonders auch auf das Instrumentum Pacis Osnabr. art. VIII

VIII. §. 1. — dann die Concordata Nationis German.

2) und nach welcher Wahlkapitulation auch in Civilsachen der Rekurs an die Nuncios Apostolicos, oder wohl gar ad Curiam Romanam in art. 14. §. IV. verbothen ist. Hieher gehöret auch R. Imp. noviss. §. 164. als sich dann ꝛc. so wie das, was von den kaiserlichen Commissarien und Reichsvisitatoren wegen Abstellung der von den bischöflichen Official-Gerichtern in Civilsachen so häufig im Schwung gehenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an die geistliche höhere Gerichte berichtet worden. Sieh das kaiserliche Commissionsdecret vom 24. May 1719. in Schmaus corp. jur. publ. edit. 1774. p. 1285. Was in dem vorliegenden gegenwärtigen Fall die drey geistlichen Herren Churfürsten gethan haben, dienet zwar dem Publico zur Nachricht, giebt aber, und benimmt den übrigen Herren Churfürsten, Fürsten und Reichsständen an ihren Gerechtsamen nichts.

(7) Beschwersanzeige ist also der wahre Namen des von dem Herrn Churfürsten und zugleich Erzbischofen zu Kölln eingereichten exhibiti.

(8) Die Gerechtsame des Pabsts Nuncios abzusenden ist nicht erst neu; als weltlichen Regenten wird ihm niemand dieses Recht abstreiten, und als geistlichem Oberhaupt der Römisch-katholischen Kirche gebühret ihm der Primatus, kraft dessen er seine Nuncios wie von jeher, so noch immerhin, abzuschicken befugt ist. Dieses behaupten nebst andern Thomasin, van Espen, und dann Febronius T. I. cap. II. §. 10. — auch der protestantische Professor Diet. Herm. Kemerich vertheidiget diese Gerechtsame in Diss. de judicio Nunciaturæ, quam vocant, apostolicæ in Germania. Ad cap. cæs. art. 4. Jenæ 1736. — Selbst unter dem allerhöchsten Schutz des Kaisers, und im Angesicht des kaiserlichen Reichshofraths, und mit Wissen des ganzen deutschen Reichs bestande die Nuntiatur in Wien, und so auch jene in Kölln; nichts zu melden von jenen einzelnen Fällen, da auf gewisse Zeit, und zu Berichtigung besonderer Gegenständen päbstliche Nuntien abgesendet worden sind, wovon die

deutsche Geschichte, und sonderheitlich jene von Baiern mehrere Beyspiele aufweiset. —

(9) Hier kömmt es darauf an, ob denen Nunciis Apostolicis in Deutschland einige Jurisdiction, — und welche ihnen nicht gebühre? — Es ist in der Geschichte unläugbar gegründet, daß sich dießfalls die Nuncii auch in causis civilibus die appellationes und evocationes angemasset haben; eben daher entstunden die so häufigen Beschwerden der deutschen Reichsstände, denen man in vielweg mit Nachdruck, und auf immer abzuhelfen suchte. Den Beweis hievon giebt der R. I. N. §. 164. mit klaren Worten: „Als sich dann auch die Ständ zum „höchsten beschwert, daß in den Erz- und „Stiften Kölln, Lüttich und Münster wie „andern Orten des Reichs, allerhand Miß„bräuche wegen Vornehmung der Appellatio„nen und Recursen von den Officialibus ad Pon„tificem, und die Nuncios entstehen, indeme „man sich derselben fast von allen Urtheilen „ohne Unterschied, es betreffe gleich Ci„vil- oder Profansachen, bedient, die Ju„risdictiones wider die Ordnung confundirt, „die Civilsachen ausserhalb des Reichs zu frem-

„den

„ den Gerichten gezogen, und die Partheyen
„ mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten um-
„ getrieben werden, dahero erfolget, daß nicht
„ allein viel Mandat-procefs de caſſando ent-
„ springen, sondern die Nuncii vielmalen durch
„ Gegen-Mandata Caſſatoria, den Partheyen
„ die kammergerichtliche Verboth aufzuheben
„ bey starker Geld-Pön, oder geistlichen Censur
„ anzubefehlen pflegen, und uns dann Chur-
„ fürsten und Stånd und der abwesenden Råth
„ und Gesandten um Abstellung dergleichen zu
„ Abbruch und Schmålerung unserer und des
„ heiligen Reichs Hoheit, auch Confusion der
„ Jurisdiction gereichenden unordentlichen nach-
„ theiligen Proceduren durch bequeme thunliche
„ Mittel der Gebühr ersuchet. So wollen wir
„ in Erinnerung, was auch dieser Sachen hal-
„ bereits im Jahr 1548. den 3. October von
„ weiland unserm geliebten Vorfahren am Reich,
„ Kaiser Karl V. an die Stånd des Reichs vor
„ Reſcripta und Mandata de novo evocando
„ vorgangen, an den påbstlichen Stuhl zu
„ Rom hierin die Nothdurft dahin be-
„ weglich gelangen lassen, damit den Nun-
„ ciis dergleichen unzulåßiges Verfahren im
„ Reich, und über dessen Glieder und Unter-

„ thanen mit Ernst verbothen, und fürters
„ nicht mehr gestattet, und da dagegen icht-
„ was attendirt, oder gehandelt wurde, sol-
„ ches keine Kraft haben, sondern wiederum
„ cassirt, aufgehoben, auch insgemein die
„ evocationes vor fremde Gerichte, und auf-
„ serhalb des Reichs, wie sie dann ohne das
„ bey unserm Reichshofrath, und Kammerge-
„ gericht nicht geachtet, keineswegs zugelassen,
„ auch im übrigen dasjenige, was die Stände
„ wegen der Nunciorum absolutionem a Jura-
„ mentis, und daß dergleichen relaxationes in
„ den Gerichten, sie geschehen dann von dem
„ ordentlichen Richter ad effectum agendi,
„ nicht zu attendiren seyn sollen, hiebey erinnert,
„ beobachten." — In Ansehung dieses ver-
„ bothenen Recurs nach Rom und an die Nun-
cios in Civil-Sachen, stimmet ganz hiemit
die Wahlkapitulation Jos. II. in obangeführter
Stelle art. 14. §. IV. übereins. — (Man lese
jedoch auch: Scipionis de Comitibus Ilcii Nun-
cii apostolici & Archiepiscopi Pisensis protesta-
tionem contra R. I. N. in Christophori Zieglers
Corp. Sanction. pragmatic. S. R. I. oder des H.
R. Reichs vornehmste Grundsätze. Frankf. 1712.
4. pag. 522.)

Nach-

Nachdem aber die Gränzlinien zwischen denen Causis sæcularibus und denen Ecclesiasticis noch nicht gezogen waren, und auch nicht so leicht bestimmet werden können, so sahe man schon zum voraus, daß es auch hier wiederum Streit und Irrungen absetzen würde, da sowohl die höchsten Reichsgerichte, als auch die päbstlichen Nunziaturen gegenseitig sich dergleichen zueignen werden wollen. Die gutmeinende Absicht, hierüber abhilfliche Maaß zu schaffen, veranlaßte also folgende Stelle der **Wahlcapitulation** L. c. §. 5. „Und weilen vorberühr„ten Civilsachen willen zwischen denen kaiserl. „und des Reichs höchsten Gerichten, sodann „denen apostolischen Nunziaturen mehrmalige „Streit und Irrungen entstanden, indem so „ein als andern Orts die ab deren officialen „Urtheil beschehene Appellationes angenommen, „processus erkannt, selbige auch durch allerhand „scharfe Mandata zu größter Irr- und Be„schwerung der Partheyen zu behaupten ge„suchet worden, womit diesem vorkommen, „und aller Jurisdictions Conflict mögte verhü„tet werden, so wollen wir daran seyn, daß „die Causæ sæculares ab ecclesiasticis **rechtlich** „distinquiret, auch die darunter vorkommende

„ zweyfelhafte Fälle, durch gütliche mit dem „ päbstliche Stuhl vornehmende Handlung, „ und Vergleich erlediget, sofort der geist- und „ weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht „ und *Judicatur* ungestört gelassen wer- „ den möge." — Die Jurisdiction der päbstlichen Nunziaturen *in Causis ecclesiasticis* ist also auch in denen Reichsgesetzen selbst gegründet; oder zu was hätten die Beschwerden der Stände abgezielet: daß die Nuncii auch die *Causas civiles* an sich ziehen wollen? Zu was hätte man den Recurs in Civilsachen an die Nuncios verbothen, wenn man ihnen gar keine Jurisdiction, folglich auch in ecclesiasticis nicht gestatten wollte? Oder wird nicht vielmehr durch obige Verboth, und die Ausnahme der Civilhändeln die Jurisdictio in ecclesiasticis befestiget? Zu was brauchte man die seperationem Causarum, wenn es nicht dazu wäre, um jeder der geistlich und weltlichen Obrigkeit ihr Recht und *Judicatur* ungestört zu lassen? — Oder wem solle dann sonst die Jurisdictio in ecclesiasticis zustehen? — Ex Principiis Ecclesiæ Romano - Catholicæ quidquid in *Hierarchiæ* in illa introductæ ad *Jurisdictionem ecclesiasticam* & jus diœcesanum pertinet;

net; illud in Germ. quoque cathol. in potestate episcoporum est, & subordinatione sub metropolitica Archiepiscoporum & *suprema Pontificis romani potestate.* Eaque sub ecclesiastica potestate ipse *Imperator* non minus, quam singuli *catholici status* horumque subditi catholici continentur; tantum abest, ut seu Imperator, seu sæcularium quispiam statuum catholicorum sibi quidquam istius potestatis ecclesiasticæ sumere possit. J. Steph. *Pütter* Instit. J. P. Germ. edit. 1776. §. 413. — Ex natura causarum (schreibt J. H. Chr. de *Selchow* &c. §. 275. Element. Juris publ. germanici) — ex natura causarum *cessat jurisdictio* utriusque judicii *in causis ecclesiasticis.* Cum enim Imperator catholicus omnis jurisdictionis ecclesiasticæ omnino sit expers, nec ante pacem religiosam eandem exercuerit, eam cum tribunalibus Imperii communicare non potuit, cum nemo plus juris in alterum transferre queat, quam ipse habet. — Und aus eben diesem Grunde haben sich auch jedesmal die evangelischen Reichsstände denen höchsten Reichsgerichtern entgegen gesetzt, wenn selbe einen Versuch machen wollten, deren Causas ecclesiasticas an sich zu ziehen. Sieh J. Steph. Pütter ꝛc. Samm-

lung auserlesener Rechtsfälle T. I. p. 171. &c. G. Lud. *Böhmer* orat. *de finibus jurisdict. Imperial. quoad in causis ecclesiasticis competit*, insert. ipsius *observat. Juris can.* p. 154. &c.

(10) Was hat man nicht schon alles aus Titl. B. von Roberts in öffentlichen Druckschriften gemacht? Einmal ist er Commissarius, dann wird er Subdelegatus, dann Unternunzius genannt, seyn ganzes Daseyn nennet man einen Galimatias ecclesiastico-politique, und so weiter. — Es mag nun dieses aus unzulänglicher Kenntniß, und Einsicht der Sachen, oder gar aus einer üblen Absicht geschehen, so verräth sich doch jedesmal, daß man die wahre Beschaffenheit der Sache nicht anzugeben gewußt, oder nicht gewollt habe. Das Commissorium, welches ihm von dem päbstlichen Nuntius zu München unterm 11. Octob. 1786. zugetheilet worden ist, (siehe Beylage I.) muß hier allein den Ausschlag geben, was für einen Gewalt er erhalten habe. Ut omnes instantias, heißt es darinn, incolarum ducatuum Juliæ & Montium — — recipias, & ad nos pervenire facias, ut expeditiones, quæ & ab hac Nunciatura, & facultatibus jam impertitis fiunt,

fiunt, sive quæ in particularibus Casibus a S. Sede obtineri debent, ad te respective remittamus, ut ad manus supplicantium perveniant, & per diligentiam tuam executioni mandentur. Wenn dieses eine Jurisdiction mit sich bringet, so müssen alle Post-Secretaires, und jeder der die Obliegenheit hat, das Paquet auf- und zu zumachen, eine Jurisdiction dadurch wirklich erhalten haben; alsdann aber ist es sehr unbestimmt, was man unter dem Wort Jurisdiction auszudrücken gesinnet seye? — Daß dieses aber blos allein die wahre Absicht Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ware, zeiget das gleichmäßige Commissorium (Beylage II.) an Titl. von Hertling in der Rheinpfalz per formalia: „Da — zu mehrerer Erleichterung der Angelegenheiten eines jeden, und Ersparung deren Kösten um Ernennung eines Commissarii, „bey welchem die Gesuche und Anlangen eingegeben, und durch den nicht nur solche an die (Nunziatur) eingeschickt, sondern auch „die darauf ergehende Fertigungen denen Supplicanten zugestellt werden mögen, angetragen worden.“ ꝛc. Was kann wohl bey so weiter Entlegenheit der Ortschaften natürlich- und einfaches seyn, wenn man je diese Sache

unbefangenem Gemüth überdenken will? Und wer hätte jemals glauben sollen, daß man behaupten würde: die Erzbischöflichen Gerechtsamen wären durch dieses Commissorium beeinträchtiget? — — Man nehme den Fall an, daß TT. von Härtling und von Roberts denen Supplicanten willfährig an die Hand gehen, und von ihnen zu Erspahrung der Vielschreibereyen, und des unnützen Zeitverlustes jenes noch vorläufig belegen, und ersetzen lassen, was in jedem Fall noch nothwendig seyn würde, so haben sie ja durch ebenberühres Churfürstliches Commissorium die schärfeste Einschränkung per form.: „Und wie darunter „die Absicht an unser und päbstlicher „Seite weit davon entfernet ist, daß „die weltliche Gerichtsbarkeit irgend „auf einige mindeste Weise turbirt, „die Erz- und Bischöfliche Rechten ge„kränket werden, also (sollet ihr) ersag„ten *Commissarium* eines theils in der „Ausübung seines Auftrages schützen, „andern theils aber Ihme einbinden, „weder einige Bittschrift annehmen, „oder sonstigen durch die Reichsgrund„gesetze, und unsere landesfürstliche

„Ver-

„ Verordnungen verbothenen Recurs in
„ weltlichen Sachen an, oder in andere
„ Weis etwas unsern landesfürstlichen
„ Hoheitsbefugnissen, und daraus fließ=
„ senden *Juribus placiti* nachtheiliges vor=
„ vorzunehmen, noch mit den nach den
„ Schlüssen des tridentinischen Kirchen=
„ Raths (hier verstehet es sich ohnedem alle=
„ mal nur soweit sie angenommen sind) und
„ *Concordaten* zur Nunziatur ungeeigne=
„ ten Fällen sich abzugeben, und andurch
„ unnöthige Beschwerden zu erregen.“
Hiedurch wurden also die Reichsgrundgesetze, die landesfürstliche Hoheitsrechte, die Erz= und Bischöflichen Gerechtsamen geschützet, und man kann die allenfalls vorkommende Mißbräuche weit eher einsehen, und mit Nachdruck abstellen, als man es bishero thun konnte, da die Unterthanen noch zu denen Nunciaturen nach Wien, Kölln, und Lucern reiseten, und dabey ihr Geld außer Land schleppten. —

(11) Salvis tamen juribus territorialibus, wo diese Kunst I.P.O. art. VIII. §. 1. und Wahlkapitulation nicht nothwendig ist; dann, wenn die Territorial- und Hausgerechtsame auf

was immer für eine Art angegriffen würden, so müßte ganz unlieb ein gravamen commune statuum daraus erwachsen; und Niemand würde es Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern verüblen können, auch anderswo mögliche Unterstützung nachzusuchen. Kaum aber wird man Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern streitig machen wollen, was jedem andern teutschen Reichsstand schon zum voraus zugestanden ward! *Status catholici*, schreibt *Pütter* in Instit. J. p. G. §. 418. sæculares etiam participant *liberum juris territorialis* tam *in ecclesiasticis* quam politicis *exercitium* pace Westph. omnibus & singulis statibus firmatum, eoque nomine potissimum *advocatiam* ecclesiæ *territorialem* axercent, quatenus ea aut generatim Hierarchiæ catholicæ haud repugnat, aut specialibus forte *indultis* vel concordatis, aut singulari quoque *observantia* nititur. Und §. 419. Deinde uti generatim nequid ecclesiasticæ potestatis nomine adversus *salutem publicam* fiat, merito jure territoriali prospicitur, ita speciatim ut *Bullæ papales* aliæve *leges ecclesiasticæ* sine præscitu Principis affigantur, haut pati tenentur status.

(12) Daß die TT. Roberts und von Hertling keine Jurisdiction auszuüben haben, ist bisher schon erwiesen worden; in sofern also diese Stelle des kaiserlichen R. H. R. Rescripti einen von diesen beeden belangen sollte, so beruhet solche blos auf dem ungegründeten Vorschreiben der Beschwerde-Anzeiger. — Allein es scheinet vielmehr, daß man diesen Ausdruck auf die Nunziatur zu München selbst anwenden wolle, und da verdienet er eine nähere Bemerkung. — Nicht eine neue Jurisdiction wurde durch Aufstellung der Nunziatur in München eingeführet, sondern nur eben dieselbe wurde dem Nuncio in München belassen, welche denen Nunciis apostolicis vermög Reichsgesetzen und Wahlkapitulation in Causis ecclesiasticis gebühret; wie weit sich aber diese erstrecke, oder wann die Episcopatus nicht umgangen werden sollen, und in wieferne jene dadurch ebenfalls eingeschränket werde, zu untersuchen, ist gegenwärtige Absicht nicht. — Sicher werden Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern darob seyn, daß keine neue Eingriffe gewagt, oder ohne Ungebührnissen ausgeübet werden, und dieß können Höchstdieselbe weit besser bey der unter den Augen des Hofs

beste-

bestehenden Nuntiatur, als bey jenen zu Wien und zu Kölln seit vielen Jahren her sein gesetzliches Daseyn hatte, kann nicht mehr fremd genannt werden.

In einem ganz sichern Gesichtspunkt betrachtete der Herr Churfürst und Erzbischof zu Trier, Bischof zu Augsburg diese Nunziatur in München, man lese dessen Schreiben (Beylage III.) und das darauf erlassene Antwortschreiben (Beylage IV.) und selbst der König von Preussen erkannte solche für seine katholische Unterthanen in den Herzogthümern Jülich und Cleve.

(13) Was bishero die Nunziaturen zu Wien, Kölln und Lucern in Ansehung der pfalzbaierischen Ländereien, und der dazu gehörigen Besitzthümer zu thun hatten, wurde nun mit blosser Uebersetzung des Orts an die einzige Nuntiatur zu München angewiesen, folglich die Wichtigkeit vermindert; diese Einrichtung geschahe angeführtermassen zum Wohl der Unterthanen, zu nachdrucksamer Handhabung der Reichsgrundgesetzen (*), und Territorial-Gerecht-

(*) Was in der angeführten Schrift: Pragmatische und aktenmäßige Geschichte ꝛc. §. 40. p. 73. Zeile

rechtsamen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß Se. Majestät der Kaiser, und Erzherzog in Oesterreich im Fall der Nuncius in Wien seinen Platz verändert, und mit allen Recht und Gerechtigkeiten nach München gezogen wäre, nicht gestattet haben würde, daß dessen Unterthanen ihr Geld nach München gebracht, und da ihre Causas ecclesiasticas ausgemacht hätten. -- In dem nämlichen Fall sind Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern, in belang der bisherigen drey Nunziaturen; Sie wurden nunmehro für die pfalzbaierische Staaten in eine geschmolzen, wobey die Erzbischöfe sicher nichts verlieren.

(14) Deren ihre Gerechtsame waren durch obberührte Einschränkung des Commissorii (welches schon vorher in Ansehung der Nunziatur festgesetzt worden ist) und durch das Antwortschreiben (Beylage IV.) bereits sicher gestellet, und

Zeile 3. bis 9. — aus der Wahlkapitulation art. 14. §. 1. entnommen worden ist, ist zum theil keineswegs in ächten Verstand und wörtlich herausgezogen worden, zum theil stehet gar kein Wort in der berührten Stelle der Wahlkapitulation. — Man halte den Text unpartheyisch dagegen, und man wird es finden.

und erhellet also hieraus abermal, daß die Beschwersanzeige nicht wohl genau bewiesen war. — Allein so wie seine Churfürstl. Durchlaucht damals, als die Nuncii apostolici zum Nachtheil der deutschen Kirche, und der Territorial-Gerechtsamen der Reichsstände ihren Gewalt auszudehnen, und zu mißbrauchen suchten, gegen Selbe ganz wohl (an. 1764.) das Wort führen mußten, eben so kann und muß es itzt gegen die Erzbischöfe ergehen, wenn diese ihre Schranken überschreiten wollen; -- wo im Gegentheil dermalen der päbstliche Nuncius zu München, soweit er nicht gegen die Reichs- und Territorial-Gesetze, und die deutsche Kirchenfreyheit handelt, mit Recht und Billigkeit in Schutz genommen werden kann. — Ganz entgegen gesetzt ist hingegen nunmehro der Erz- und Bischöfen Betragen gegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern, und ihr Benehmen gegen den Staat ist nichts weniger als freundschaftlich, und nachbarlich; — nicht mit Ungrund zielte das eben angeführte Schreiben (Beylage IV.) hierauf ab; und wie schädlich es dabey dem Staat seye, giebt die erst kürzlich in Druck herausgekommene Schrift: **Die Gerechtsame des Regentens eigene Landesbischöfe zu**

ernen-

ernennen ꝛc. in 4. — einstweilen schon genugsam an Tag, welche Umstände und Vorschläge sicher eine unbefangene Ueberlegung verdienen.

(15) In der Capitulat. Cæsar. art. 24. §. 12. beschwuren Se. Majestät: „Es sollen „alle und jede vor den kaiserl. R. H. R. gehö„rige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und „weder zuvor noch hernach vor einige Depu„tationen gezogen, noch derer gerader Rechts„lauf unterbrochen und gehemmet werden.“ Und doch behauptet man im Publico dieses Rescript wäre nicht in pleno, sondern in einer besondern Deputation und zwar blos per majora um eine Stimme abgefasset worden; wenn dieses in gegenwärtiger, sowohl ratione personarum als objecti gewiß sehr wichtigen Sache wirklich so ist, so gehöret auch dieser Fall zu denen *sub dict.* Frankfurt den 12. Mart. 1742. angezeigten Mängeln bey dem kaiserlichen Reichshofrath. —

(16) Von denen pfalzbaierischen Landen und übrigen dazu gehörigen Besitzthümern ist also hier keine Rede, wo doch das Daseyn des Nuncii apostolici auch da öffentlich bekannt ist. —

(17)

(17) Das kann sich nur auf die Civil-Händel verstehen, denn was die Causas ecclesiasticas betrifft, so sind die bereits angeführte Stellen klar genug, — auch ist es nicht zu vermuthen, daß der kaiserl. R. H. R. auf einseitiges Vorbringen des H. Churfürsten zu Kölln Willens gewesen seyn solle, diese Reichsgrundgesetzliche Stellen aufzuheben, und so mit einmal dem Streit zwischen der geistlich- und weltlichen Macht ein Ende zu machen. — Es wird bekannt seyn, daß die Punkten der Wahlkapitulation von dem gesammten Reich vorgelegt wurden, und daß sie von dem Kaiser beschworen worden seyen, daß also hieraus ein allenthalben verbindliches Reichsgesetze entstanden sey, wovon kein Theil, folglich auch Se. Majestät der Kaiser nicht einseitig abgehen könne; noch weniger aber würde dieses denen Reichsgerichten zukommen, denen ohnehin aus der Stelle I. P. O. art. 8. §. 2. per verba: ubi leges ferendæ aut *interpretandæ &c.* erlauchtest bekannt ist, wem es zukomme, Reichsgesetze zu machen oder zu *interpretiren* und zu erläutern, wenn je so klare Stellen einer Erläuterung bedärfen. Es wäre zu wünschen, daß nach dem Versprechen einmal auch die Causæ ecclesiasticæ a sæcularibus separiret,

viret, und daß jenes im Jahr 1719. versprochene Reichsgutachten einmal abgefasset würde; allein es scheinet, es habe dieser Gegenstand einigen zu schwer gedunket, oder haben vielleicht andere in eben dieser Unbestimmtheit ihre zufällige Gerechtsame auf Unkosten der weltlichen Macht zu erweitern gesucht. —

(18) Ohne Wissen und Willen des Landesregenten darf er ohnehin vom Nuncio keine Aufträge annehmen, und die er mit Willen des Landesherrn bekommt, muß er als Unterthan befolgen. —

(19) Auf diese Art wurden auch in Pfalzbaiern Bischöfe, Pröbste, Aebte, Pfarrer und Beneficiaten zu Befolgung der landesherrlichen Verordnungen angehalten. —

(20) Diese Anzeige wird vermuthlich in einem hinlänglichen Antwortschreiben bestehen, wo es zugleich nicht am unrechten Ort seyn würde, sich über die Verdrüßlichkeiten zu äussern, die der Landesregent immerzu von jenen zu befahren hat, welche bloße Seelenhirten des Volks seyn sollten; und wie Se. Churfürstl. Durch-

laucht entschlossen seyen, dem Wesen ein für allemal ein Ende zu machen. —

Zum Beschluß soll die Aeußerung eines Baierns über diese Nunziatursache noch hier stehen: sie war ganz besonders abgefaßt, und da sie schon zu Düsseldorf in französischer Sprache gedruckt wurde, so kann es nun auch in der Uebersetzung unbedenklich geschehen. — — —
„ Das erste Recht des Churfürsten ist: Herr in
„ seinen Landen zu seyn: die Majestäts-Rechte
„ auszuüben, den aufzunehmen, der ihm an-
„ genehm ist, sich mit dem Pabsten, Tür-
„ ken oder Chinesern in solche Verhältniß zu
„ setzen, als es ihme gefällt, und seinen Un-
„ terthanen zu befehlen, den als päbstlichen
„ Nuncium anzusehen, welchen ihr Regent
„ aufnehmet, und als solchen haltet. Wenn
„ der Churfürst die protestantische Religion in
„ seinen Landen einführte, wenn seine Vor-
„ fahrer solche da eingeführet hätten, was für
„ eine Gerichtsbarkeit würde wohl dann der
„ Metropolitan zu Salzburg oder jeder anderer
„ Bischof über die Baiern ausüben? — Und
„ weilen die Herzoge in Baiern der katholischen
„ Kirche jederzeit treu anhiengen, sollten Sie

„ deß-

„ deßhalben weniger und unabhängig seyn, und
„ die Majestäts-Rechte in ihren Landen weni-
„ ger auszuüben haben als die Churfürsten zu
„ Brandenburg, Sachsen und Hanover, der
„ Herzog von Braunschweig, der Landgraf von
„ Hessen ꝛc.? — Denken wohl die Metropoli-
„ tanen diesen Fürsten einen Proceß anzuhän-
„ gen, Sie an Reichshofrath zu citiren, um,
„ auch wider ihren Willen, über ihre Untertha-
„ nen einige Gerichtsbarkeit auszuüben? —
„ Schreyen sie über Verletzung, über Eingriffe
„ in ihre Gerechtsame, um die bey den prote-
„ stantischen Consistorien anhängige Streithän-
„ del an sich abzufordern, um Ehe-Dispen-
„ sationen zu ertheilen ꝛc.? — Seit wann
„ sollte dann die katholische Religion für einen
„ Regenten ein Theil der Unterwürfig- und Ab-
„ hängigkeit seyn? — Oder fällt wohl der
„ Protestantismus denen Rechten der Metro-
„ politanen weniger empfindlich, als die Ver-
„ hältnisse mit dem päbstlichen Stuhl; Ver-
„ hältnisse die schon so lange bekannt, so lang
„ in Uebung sind, die im Reich ihr gesetzliches
„ Daseyn haben; Verhältnisse, denen man mit
„ Wissen und im Angesicht der ganzen Welt
„ die Erhaltung der katholischen Religion in

„ dieser schönen und ausgedehnten Gegend von
„ Europa zu verdanken hat? — Welche Ver=
„ änderungen hat nicht Joseph der II. als Chur=
„ fürst in Böhmen, als Herzog in Schwaben,
„ Erzherzog in Oesterreich sowohl in Civil= als
„ Religionssachen vorgenommen; ohne daß we=
„ der das Reich, weder die Churfürsten, noch
„ Sr. Majestät der Kaiser, als solcher, auf
„ je eine Art sich darein gemischet haben? — —
„ Und die Erzbischöfe selbst, was haben sie
„ nicht schon seit einiger Zeit für Versuche ge=
„ waget? — Wie viele haben sie nicht schon
„ ausgeführet, ohne daß sie je ein Fürst gehin=
„ dert hat, Herr in ihren Landen zu seyn? —
„ Sie reissen heraus, sie zerstören, sie
„ verderben, sie zerstreuen, sie bauen
„ auf, sie pflanzen (ein wenig anders als
„ der Prophet Jerem. I. 10.) und kein Mensch
„ beunruhiget sie; kein Reichsglied, weder Ka=
„ tholik, noch Protestant, verlanget Rechen=
„ schaft über ihre Abänderung und Neuerun=
„ gen, und vorgebliche Wiederherstellungen.
„ Und ein weltlicher Fürst Regent eines großen
„ und mächtigen Staats, sollte nicht einmal
„ einen mit päbstlicher Gewalt versehenen Le=
„ gaten, der das Oberhaupt der Kirche und

„ den

„ den gemeinschaftlichen Vater der Christen vor-
„ stellet, bey sich haben können, ohne daß ihn
„ nicht die Erzbischöfe denen teutschen Reichs-
„ gerichtern als einen Entheiliger ihrer Ge-
„ rechtsamen darstellen! — — Ein minder
„ gewissenhafter Fürst würde bey so einer An-
„ klage auf eine geschwinde peremtorische
„ Art antworten. Er würde in seiner Haupt-
„ stadt eine Commission von Rabbinern oder
„ Derwisch zusammen setzen, um die Manife-
„ ste der Herren Erzbischöfen zu widerlegen;
„ und von der Zeit würde alles ruhig seyn,
„ alles würde in seine Ordnung zurückkehren;
„ die Vicariaten von Salzburg, Maynz, Trier
„ und Kölln würden sich in dem Fall der Kreuz-
„ züge befinden; — so wie aber diese nicht mehr
„ Mode sind, und man den Geschmack davon
„ verlohren hat, so würde man ganz ruhig —
„ Geduld haben. — — So geht's mit der
„ guten Meynung, die man von einem Fürsten
„ hat, der eifrig katholisch ist! Es giebt kein
„ Zutrauen, daß sie nicht einslößet, aber auch
„ keine Forderung, die sie nicht anreizet. —
„ Allein, ist so eine Keckheit das Betragen
„ eines Weisen, ist sie die Vorschrift des
„ Evangelium? — Dieß ist eine Frage,

 „ die

„ die im zweyten Congresse zu Ems auszu-
„ machen kommet.“

§. 43.

Dieses Bekenntniß hatte aber für die vereinigten Bischöfe die erwünschte Wirkung nicht nach sich gezogen. Der Churpfalz-Baierische Hof blieb auf seiner Behauptung fest. Der Nunzius zu Kölln wich ebenfalls um keinen Schritt. Der deutsche Episcopat blieb unthätig und es wurd allgemein für einen Fehler erkannt, wenn man ohne vorheriges Einverständniß des gesammten deutschen Episcopats weder in dem kirchlichen Reformationswesens, noch in der deutschen Nunciatursache eine Abänderung mit gutem Erfolg machen wolle. Das Urtheil, welches ein deutscher Staatsrechtsgelehrter *) in dieser Materie überhaupt gefället, hat, ist allerdings dem Verhältniß dieses wichtigen Gegenstandes angemessen. Es heißt in den Beschwehrten der deutschen Kirche gegen den Römischen Hof wird ihrer Beschaffenheit nach niemals eine Abhülfe zu erwarten seyn, wenn die deutschen Bischöfe dießfalls nicht mit ver-

*) In dem geistlich- und weltlichen Staatsrecht der Erz- und Hochstifter. B. 1. Th. 1. §. 173. S. 240.

vereinigten Kräften aber auch mit eben so vieler Mäßigung solche an den päbstl. Hof bringen. Die Meinung eines vor wenig Jahren aufgetretenen Salzburgischen Geschichtschreibers *) ist dießfalls sehr treffend, da er von dem fruchtlosen Erfolg der Koblenzer Conferenzsache vom Jahre 1769. schreibt: „Die Entschließung K. Jos. II. „über das Anbringen der drey geistlichen Churfürsten ist allerdings das gewöhnliche Schicksal, wenn man in allgemeinen Angelegenheiten und Beschwerden ohne hinlängliche Ueberlegung einzelne Schritte wagt, und die eigene „Hülfe ohne Zuthun der übrigen stark genug „zu seyn glaubt. Deutschland wird vor die „Freyheit seines Staats und Kirche alles vermögen, wenn dessen Glieder sich nach den „Worten und Geist der Reichsgesetzen enge „zusammen schließen — nichts, wenn dessen „Glieder den Saamen des Mißtrauens, Eifersucht oder Gleichgiltigkeit unter sich streuen „oder aufwachsen lassen, wenn sie in der „Kette, die sie in einer gemeinsamen untrennbaren Verbindung und Vertrauen halten sollen, die geringste Lücke öffnen, und wenn

*) Herr v. Kleinmeir Nachrichten von Juvanien. S. 227.

„ man denen, die nach der Deutschen Freyheit
„ lüstern sind, dadurch eine innerliche Schwä-
„ che, nicht der Reichs-Fundamentalverfassung
„ selbst, sondern davor nicht genug erwärmten
„ und vereinigten Willens verräth.“ Der Pabst hat durch Verträge mit der deutschen Nation, durch das Herkommen, und auch selbst aus der Eigenschaft seines Patriarchats und Primatie viele Rechte erlangt, die ihm von einzelnen Reichsgliedern nicht mehr können entrissen werden; Reichsgesetze, Reichsherkommen und sein Besitzstand schützen ihn gegen alle Angriffe. Die Beschwerden aber, so die deutsche Nation gegen die allzustarke Ausdehnung der päbstlichen Gerichtsbarkeit, gegen die Misbräuche der Exemtionen und Dispensationen, dann auch gegen zu starke Auflage der Annaten- Pallien- und Dispensations-Gelder, und selbst die Reichs-verfassungswidrige Erweiterung der Nunziaturgewalt mit Fug führen kann, müssen durch gütliches Einverständiß abgethan werden. Hierzu weiset das gesammte Reich den Kaiser in seiner Kapitulation an, und eben dieses müssen sich auch einzelne Stände gefallen lassen. Rom hat sich seit der Reformation von seinem Steifsinn entwöhnt. Von Pabst

Pius VI. dem ächten Urbild der oberhirtlichen Sanftmuth und Friedfertigkeit können sich Germaniens Fürsten alles versprechen Dem Pabst aber alle seine Vorrechte zu benehmen, wie es der Fall des Resultats zu seyn schien, dieß hielt man nicht für die wahre Weise zur gütlichen Uebereinkunft. — Das hieß (sagte der Bischof zu Speyer) das Bad sammt dem Kind ausschütten. Wiewohl im Grund betrachtet blos das Stillschweigen des gesammten deutschen Episcopats und die Unthätigkeit der Kaiser die Hauptursachen sind, daß die Beschwerden der deutschen Kirche gegen den Römischen Hof so sehr überhand genommen haben. Diese können aber auch nicht anders, dann durch allgemeines Einverständniß gehoben werden.

§. 44.

Aus Mangel dieses Einverständnisses, aus der Gehrung die über die einseitige Reformation des kirchlichen Wesens bey den Bischöfen herrschte, aus dem Mißfallen weltlicher Landesfürsten über eben dieselbe Aenderungen und endlich aus dem sich verbreiteten Aergerniß besonders des gemeinen Mannes, welcher nicht wußte ob der Pabst, oder die vereinigte Erzbischöfe, oder die

Bischöfe recht hätten, stockte sich allmählich die ganze Sach. Man wollte von Seiten der vereinigten Erzbischöfe sich zwar nicht nachsagen lassen, daß sie ein Geschäft angegriffen hätten, welches nicht durchzusetzen wäre, es blieb ihnen daher nichts übrig, als die Nunziatursache an den Reichstag zu bringen. Man glaubte sich wenigstens dadurch Luft zu machen, daß die Sach auf dem Reich, und nicht auf den Erzbischöfen unerledigt liegen bliebe

§. 45.

Allein auch dieser Schritt war nicht gut gewählt. Sobald der Churpfalzbaierische Hof Nachricht erhielt, daß die Nunziatursache an den Reichstag gebracht werden solle, so ließ er durch seinen Gesandten zu Regensburg im Dec. 1789. pro Memoria übergeben, in welchem behauptet wurde: „daß diese Angelegenheit keineswegs zur Rechtstägigen Entscheidung, „sondern lediglich zur gültigen Beylegung geeignet sey, und daß die sämmtlichen hohen „Stände des Reichs, am allerwenigsten die „weltlichen, es nicht gleichgültig ansehen können, daß ihr damit verbundenes Jus circa sacra durch die Mehrheit der Stimmen beschränkt,

„ schränkt, oder in Ansehung dessen Ausübung
„ neue Gesetze vorgeschrieben werden; wenn
„ wider verhoffen und erwarten dennoch hier-
„ zu geschritten, und wider die mit dem päbst-
„ lichen Hofe feyerlich geschlossenen Verträge
„ ein Schluß gefasset würde, so würde sich
„ Churpfalzbaiern nach dem Beyspiel des Erz-
„ hauses Oesterreich davon absondern, und zur
„ Beförderung des Wohls der Baierischen Un-
„ terthanen, zur Sicherstellung derselben Ge-
„ wissensfreyheit, zur Aufrechthaltung der Re-
„ ligion im Lande, eigene Landbischöfe errich-
„ ten, woraus erfolgen dürfte, daß, so wie
„ Baiern dießfalls nicht ohne Vorgänger war,
„ auch nicht ohne Nachfolger bleiben werde.

Diese Erklärung erregte bey den vereinigten Erzbischöfen eine nicht geringe Empfindung; sie sahen die Abneigung des deutschen Episcopats, sie bemerkten die Unzufriedenheit des ganzen niedern Clerus; und hörten etwa selbst die Sprach des Publikums, die ihren Neuerungen keinen Beyfall gab. Sie würden ihren kirchlichen Reformationsvorsatz längst wieder haben fahren lassen, wenn sie nicht geglaubt hätten an ihrem Ansehen bey dem Volk zu verliehren; wenigstens

gab

gab dieses den vereinigten Erzbischöfen immer noch ein Steckenpferd ab, sobald aber in verschiedenen deutschen Stiftern der Revolutionsgeist sich in die Höhe schwang, da der Tod desjenigen Kaisers noch dazwischen kam, von dem sich die deutschen Erzbischöfe Hülf und Beystand in ihren kirchlichen Unternehmungen versprachen, und endlich, da der Pabst selbst gewisse Ermahnungen, die das Publikum aufmerksam machte, an den deutschen Episcopat erließ, so traf die Wahrsagung vollkommen ein, daß das Emser Resultat einer aufsteigenden Hitze gliche, auf welche (§. 40.) ein kaltes Stillschweigen folgte.

§. 46.

Man wähnte längst schon daß selbst einige der vereinigten Erzbischöfen von der Verbindung des Emser Schlusses wegen, abgehen sollen, allein es schien, daß keiner den Anfang machen wollte, so sehr ein oder den andern schon gewisse Nothumstände drückten; bis endlich der Erzbischof von Trier den 20. Febr. 1790. der Bad-Emsischen Punktation selbst zuerst ins Grab zu läuten ließ, folgende Verordnung in Betreff des Emser Congresses und der bisherigen

gen Nunciatur-Streitigkeiten giebt hievon den besten Aufschluß.

Von Gottes Gnaden Clemens Wenceslaus Erzbischoff zu Trier 2c. 2c.

Die Irrungen, welche seit einigen Jahren zwischen dem römischen Stuhle und den Erzbischöfen des deutschen Reiches in Betreff der Dispensen circa impedimenta Matrimonii, und sonstigen in die Gewalt der Schlüssel einschlagenden Gegenständen entstanden, sind nicht unbekannt.

Wir haben zwar nach Erlöschung der letzten fünf Jahre von Ihro päbstlichen Heiligkeit die Erneuerung der römischen Facultaten für uns nicht anverlanget, und aus eigner Macht in den vorkommenden Fällen durch euch und auf eure desfalsige Vorstellungen, und gutachten dispensiren lassen, es ist aber euch nicht unbekannt, daß unser Metropolitan, und Diöcesan Gewalt sich in einen Theil des Herzogthums Lothringen, dann der Churpfälzischen Staaten, wie auch des Herzogthums Luxenburg erstrecket, und wie daher nöthig gewesen in Betreff des Herzogthums Lothringen wegen der dortigen Verfassung, und der Aufmerksamkeit der Parlamente zu Metz

und

und Nanzy; in Betreff des Herzogthums Luxenburg aber wegen den durch die K. Königl. in Religionssachen erlassene Edicta, und hiedurch ganz veränderte Verhältnisse, und besondere wichtige Ursachen die gewöhnliche Facultates quinquennales von Rom durch und für unsere Suffraganeos die Bischöfe zu Myriophit und von Axalon verlangen zu lassen; in den Churpfälzischen Staaten aber die Dispensen (welche wie vorher nur in Gemäßheit der römischen Fakultäten ertheilet) dermalen gar nicht angenommen und gestattet werden.

Dieser auffallende Unterschied in der nemlichen Diöces hat bey der Geistlichkeit und dem Volke ein großes Aufsehen verursachet, und wir müssen um so mehr großes Aergerniß und betrübte Folgen besorgen; als wir öftere Beweise und Anzeigen hievon, besonders aus dem Herzogthum Luxenburg zu unserm nicht geringen Leidwesen erhalten, und dermalen die ganze Lage sich geändert hat, da durch kais. königl. Verordnungen und namentlich jene von 5. Decemb. 1781. — 14. Aug. 1782. — 28. Sept. 1784. und die Erläuterung vom 13. May 1786. in Betreff der Ehesachen gänzlich aufgehoben, und

und widerrufen, mithin alles in den vorigen Stand gesetzet worden.

Es ist euch ebenfalls erinnerlich, daß die angeführten Irrungen lediglich Folgen der bekannten Consultation zu Ems sind, welche wir niemal auf eine andere Art, als eines Ihro Kaiserl. Majest. vorzulegenden Punctation betrachtet haben, über welche wir nebst unsern Mit- Erz- und Bischöfen des deutschen Reichs unter der Vermittelung Ihro Röm. K. Majestät und Allerhöchst Dero Einleitung an dem röm. Hofe mit Ihro päbstlichen Heiligkeit Vergleichshandlungen zu pflegen die Absicht hatten, und welche den Ausgang dahin genommen, daß wir von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät zu einer gütlichen Rücksprache mit dem betreffenden Landesherrn verwiesen worden.

Da wir nun den Emser Congreß weder als ein Concilium, noch als eine unabänderliche Richtschnur, sondern nur als eine Punctation und unvollkommenes und nicht zu Stande gekommenes Werk immer angesehen, und noch ansehen, und in keiner andern Gestalt betrachten können; Da die Einigkeit zwischen dem Haupte und den Gliedern der Kirche dermalen ganz besonders

sonders nöthig ist, und da wir bey den gegenwärtigen sehr bedenklichen Zeiten auch nur den geringsten Anlaß zu einer Aergerniß zu vermeiden, und dem unserm Hirtenstabe untergebenen christlichen Volke ein Beyspiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit, und Achtung, welche der verjährte Besitzstand verdienet, zugeben, als unsere vorzügliche Pflicht angesehen, so haben wir nach reifer Ueberlegung den Entschluß gefasset, die Facultates quinquennales wiederum von Ihro päbstl. Heiligkeit, für Uns zu verlangen.

Wir befehlen und verordnen anbey, daß

1) von nun an weder auf unserer hohen Schule zu Trier, noch sonsten in unsern Churlanden, vor noch gegen die Sätze des Emser Congresses disputiret und geschrieben werden solle. Und daß

2) die Professores den Innhalt des Emser Congreß in den betreffenden Vorlesungen lediglich als eine Punctation vortragen, in dessen Gemäßheit wir dann unterm heutigen das nöthige an besagte hohe Schule erlassen haben, wir befehlen auch ferner, und

3) daß

3) daß nach eingelangten Fakultäten die Dispensen in Ehesachen von euch nicht über die Buchstaben der römischen Fakultäten erstrecket, und bis solche einlangen, die Parteyen einsweilen an unsere Suffraganeos die Bischöfe von Miriophie und Ascalon mit ihrem Gesuche verwiesen werden, welche wir ebenfalls unterm heutigen hiernach angewiesen haben: auch ist unsere ernstliche Willensmeinung,

4) daß jetzt und in die Zukunft unsere geistliche Gewalt nicht über die Grenzen jenes offenbaren, ruhigen und erweißlichen Besitzstandes ausgedehnet werde, welchen unsere Vorfahrer in dem Erzstift, und wir vor dem Emser Kongreß gehabt und hergebracht haben.

Da wir unverhalten euch dieses, mit dem gnädigsten und gemessenen Auftrag, daß ihr euch hiernach benehmen, und unsern Untergebenen, Seelsorgern durch die Landdechanten die alsbaldige Nachricht ertheilen sollet. Wir

verbleiben euch in Gnaden stets wohl beygethan.

Koblenz den 20 Hornung 1790.

Clemens Wenceslaus,
Churfürst.

§. 47.

Wer die Gründe und den Inhalt dieser Verordnung genau überlegt, wird leicht abnehmen können, daß das Emser Resultat im äusersten Fall nur Deutung und Wünsche von jenen Veränderung neuerdings gewesen seye, die man blos aus der Ursach wiederum aufwärmte, weil man sie dem Zeitpunkt angemessen zu seyn glaubte; allein er war es nicht; wenigstens ist so viel gewiß, daß in der deutschen Nation zu diesem kirchlichen Reformationsgeschäfte die Empfänglichkeit nicht lag, und sie wird auch schwehrlich erfolgen, weil das Interesse der vielen grossen und kleinen Stände dieser wegen zu sehr getheilt ist, und man niemal auf Vereinigung zu Annehmung eines Systems rechnen kann, welchem die Einwir-

wirkung des römischen Hofs durch solche geheime Gänge geschieht, die, bis man sie entdeckt, auch den besten Absichten schon unübersteigliche Dämme entgegen gesetzt haben. Bedaurenswürdig ist bey der ganzen Sach, daß die deutschen Erzbischöfe durch ihre in gewissem Betracht, wohlgemeinte Reformationsvorschläge sehr vieles von ihrem Ansehen und Zutrauen bey der Nation verlohren haben. Eben so zu bedauren ist, daß der verewigte Kaiser Joseph durch den muthigen Angriff der vereinigten Erzbischöffe wegen seinem zu diesem kirchlichen Reformationswesen geleisteten Beystande fast eben in die Verwirrungen wie ehemals die Friedriche und Heinriche, eingeflochten worden, welchen die deutschen Bischöffe anfänglich anhangen, nachhero aber die Kaiser eben so wie ihre Unternehmungen gegen den römischen Hof ihrem Schicksal überliessen. Das Resultat der ganzen Nunciatur und kirchlichen Reformationssache (wie sich selbst ein deutscher Bischof unlängst ausdruckte) wird fast mit dem Denkspruch für künftige Zeiten besiegelt werden, *clamor inanis inest, et sesquipedalia turgent.*

§. 48.

Es bleibt zur gänzlichen Uebersicht sowohl der Nuntiatur als kirchlichen Reformationssache nichts mehr übrig anzuführen, dann diejenige Schriften, welche über diese Gegenstände vorzüglich seit 4 Jahren in Deutschland erschienen sind, davon die merkwürdigste:

1) Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöffen unterzeichnet sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserl. Majestät in ächten Aktenstücken. Frankf. und Leipzig. 1787.

2) L. Weismanns kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses nebst einigen Beylagen. Strasburg. 1787. 8.

3) Historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Emser Congresses sammt einer Beleuchtung über die Cölnische Nuntiatursache in der Woche nach Septuagesima 1787. Frankf. und Leipzig. 8.

4) Antwortschreiben Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier an Seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser

ser Puncten. Mit zwey Beylagen. Bruchsal 1787. 8.

5) Pragmatische und Aktenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur sammt Beleuchtung des Preve Pius VI. an den Fürstbischofen zu Freysingen. Mit autentischen Urkunden belegt. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8.

6) Kurze Beleuchtung der Emser Punctation meistens aus der Geschichte. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8.

7) Verordnung und Vorschläge zur Reform der geistlichen Angelegenheiten im Toscanischen Staate. Von dem Großherzog selbst verfasset, 1787. 8.

8. Fragment über die Concordaten der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle. 1787. 8.

9) Leo X. und Adrian VI. Eine Unterredung über das Wiederaufleben der Rechte und Befugnisse der hohen Römischkatholischen Geistlichkeit, und die gegenwärtigen Schicksale

der päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland. Trippoli 1787. 8.

10) Briefe eines Baiern. a) Ueber die geistliche Gewalt der Bischöfe Erzbischöfe, und des Pabsts. b) Ueber die Nunciaturen. c) Ob man baierisch landesherrlicher Seits bemüßigt und berechtiget sey, eigne Bischöfe aufzustellen. d) Ueber die Concordaten des Landesherrn in Baiern mit den Bischöfen. e) Ueber die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland. f) Ueber die geistlichen Einrichtungen überhaupt 1787. In Commission bey Joseph Lindauer. 4.

11) Die Gerechtsame des Regentens nach dem Bedürfnisse des Staats eigene Landesbischöfe zu ernennen, auf die Pfalzbaierischen Staaten und die dazu gehörigen Besitzthümer angewendet! 1787. 4.

12) Wichtige Urkunden zur fernern Aufklärung der Klagen wider die päbstlichen Nunciaturen im Deutschlande. 1787.

13) Beantwortung des Promemoria in Betreff der Nunciaturen nach dem Alterthum, Concordaten, kaiserlicher Wahlkapitulation und Herkommen. Mannheim, gedruckt mit akademischen Schriften 1787.

14) Frage: Ist die Gerichtbarkeit der päbstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen, und der Reichsverfassung zuwider?

Ein vorläufiger Versuch von einem grössern Werke, worinn die Macht und das Recht der römischen Päbste, Legaten, und Nuntien besonders nach Deutschland zu schicken, erwiesen, und gegen eine historisch-kanonische Abhandlung, die im verflossenen Jahre von den Legaten, und Nuntien der Päbste, von ihren Schicksalen, und ihrer Gewalt erschien, vertheidigt wird. 1787. 4.

15) Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, 1ter und 2ter Band. Frankfurt und Leipzig, 1788. 8.

16) Unpartheyische Gedanken eines deutschen Staats-Rechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Mannheim, bey C. H. Schwan und G. C. Götz, 1788. 8.

17) Das unjustifizirliche Betragen des Herrn Cäsar Zoglio Nuncius in München und Erzbischofes zu Athen.

Sammt der vom Pius VI. an den Herrn Nuncius erlassenen Decimations-Bulle und dem zur Reichsdiktatur den 22ten August gebrachten Kaiserlichen Hofdekrets: die ständigen Nunciaturgerichte in Deutschland, und derselben vermöge anmaßlicher Fakultäten und Jurisdiction wagende Eingriffe in die erz- und bischöflichen Diözesenrechte betreffend. Frankfurt und Leipzig, 1788. 8.

18) Prüfung der unpartheyischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die Aschaffenburger Concordats, zur Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte. Art. XXIII. 1789. 8.

19) Meine Gedanken über die gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöffe wider die Anmassungen des römischen Hofes sammt einer Prüfung des Fürstbischöflichen Speierischen Antwortschreibens an Sr. Churfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkte. Mannheim, im Verlag der neuen Hof- und akademischen Buchhandlung. 1789.

20) Promemoria in der Nunciatursache 1789. 4.

21) Vox et mens Vere Germanica occasione indicto in Comitiis Ratisbonæ Materiæ de Nuntiis apostolicis et concordatis Germanicis breviter publice declarata. 1790. 8.

22) Geschichte der Nuntiaturen Deuschlands. Unpartheyisch verfasset von Anton Joseph Cäsar Canonicus zu Villach 1790.

In einer Sach, welche von die Nuntiatur und kirchliche Reformations-Vorfallenheit

der deutschen Nation durch Schriften bis zum Eckel wollte empfänglich gemacht werden, wird es dieser Zeit Streitschriften wegen am Ende wohl auch noch heisen: Multa scribuntur in libro, quæ non practicantur in foro.

II.

Anhang

zu dem zweyten Stück des Eilften Theils.

Ob die Seiten-Verwandten in einem *feudo novo*, wenn sie schon nicht von dem ersten Erwerber abstammen, oder in der ersten Belehnung mit begriffen, zur Lehensfolge gelassen werden müssen, so lang Namen, Schild und Helm währet, und ob diesfalls in Franken und besonders im Würzburgischen eine Lehens-Gewohnheit obwalte?

Ein Auszug aus der Dissertation des Hrn. Hofrath und Professor Schneid zu Würzburg. 1785. S. Dr. Klübers kleine juristische Bibliotheck B. 1. St. 3. S. 251.

§. 1. bis 18.

Die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken behauptet in der Lehnsfolge eine Abwei-

weichung von den langobardischen und gemeinen deutschen Lehnrechten, daß nemlich in den fränkischen, besonders wirzburgischen, sowol alten als neuen Lehen die Erbfolge allen Seiten-Verwandten gebühre, ohne Unterschied ob sie von dem ersten Erwerber abstammen oder nicht, wenn sie nur von gleichem Stamm, Namen, Schild und Helm sind. Schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts haben der Hochfürstlich Brandenburgische, und der bischöflich Aichstättische Lehenhof diesen Behauptungen widersprochen. Im Jahr 1563. schlug, aus gleichem Grunde, das Domkapitul zu Würzburg den Herrn von Adelsheim die Belehnung mit dem Zehnten zu Ottelsingen ab. Die Reichsritterschaft soll sich hierauf, bey der Krönung Ferdinand des ersten zu Frankfurt 1558. über die Vernachlässigung dieser Lehnsgewohnheit beschwert haben, und als sie im J. 1564. den Bischof zu Würzburg bat, dieselbe durch eine besondere Urkunde zu bestätigen, erhielt sie zur Antwort: die Würzburgischen Lehensgewohnheiten wären notorisch, und daher besondere Erklärungen unnöthig. Als in der Folge einer gewissen Geschlechtslinie Schrimpf von Berga die Lehnsfolge in die, durch Erlöschung ei-

einer andern Schrimpfischen Linie erledigten Lehngüter von dem Würzburgischen Lehenhofe abgeschlagen worden, und die Sache an das Reichskammergericht gebracht war, entschied letzteres für Würzburg. Auf gleiche Art wurden reichsgerichtliche Processe mit den Familien von Stiber, Creilsheim, Dacheroda, Bibra und Dalberg geendigt, und ein ähnlicher mit der Truchsessischen Familie ist noch anhängig.

§. 18. bis 31.

Nach gemeinen teutschen Lehnrechten haben die Seiten-Verwandten kein Recht zur Lehnsfolge, nach langobardischer aber nur in dem Fall, wenn sie von dem ersten Erwerber abstammen. Da nun Würzburg sich auf das langobardische Lehenrecht beruft, und die Satzungen desselben, vermöge der den langobardischen Lehnrechtsbüchern durch Reichsgesetze ertheilte Gültigkeit, so lange Anwendung finden müssen, bis bewiesen worden ist, das Reichs- oder besondere Gesetze oder Herkommen etwas anders verordnen, so muß die Reichsritterschaft den Beweis der von ihr behaupteten, mit den gemeinen Lehnrechten nicht übereinstimmenden Lehnsgewohnheit übernehmen. Indessen hat Würzburg

mehr

mehr als 200 Fälle bey den Reichsgerichten angeführt, wo man den gemeinen Lehenrechten gefolgt ist, und stets wider die Vasallen, welche sich auf jene angebliche Lehnsgewohnheit berufen haben, erkannt hat. Ohne sie anzuführen, ist nur soviel zu bebemerken. 1) Daß solche vom Anfang des XIV. Jahrhunderts, wo die Lehnbriefe gewöhnlicher wurden, bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts ununterbrochene Befolgung der gemeinen Lehnrechte, nach welchen die von dem ersten Erwerber nicht abstammenden Seiten-Verwandten von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind, beweisen; 2) daß man seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts, wo die Ritterschaft in der Ausübung der angeblichen Lehnsgewohnheit beeinträchtigt worden seyn will, bis auf den heutigen Tag ebendasselbe beobachtet hat. 3) und daß bey entstandenen Prozessen die Reichsgerichte stets wider die behauptete Lehnsgewohnheit, und für das geschriebene Recht gesprochen haben: a) In dem Schrimpferischen Falle, welchen die Ritterschaft für die erste Beeinträchtigung der behaupteten Lehnsgewohnheit ausgiebt, hat Würzburg, so viel die Lehnsfolge betrift, an dem Kammergericht gesiegt; b) als die Landerben Ge. Cph. Lud-

wigs

Ludwigs von Stiber, nach dessen Ableben sich in den Besitz, des Würzburg zu Lehn gehenden Guts Gunzendorf gesetzt hatten, ward ihnen solches durch ein Außträgalerkenntniß vom 17 Junii 1719. welches in der Appellationsinstanz bey dem Cammergericht am 17 Julii 1722. bestätigt worden, abgesprochen, mit der Weisung, solches an Würzburg abzutreten, weil sie nicht von dem ersten Erwerber abstammten; c) auf gleiche Art ward in Sachen Hanibal Friedrichs von Creylsheim wider das Ritterstift Comburg, welchen die, durch Erlöschung einer Creilsheimischen Linie erledigten Ingersheimer Lehen heimgefallen waren, von der Regierung zu Würzburg am 2ten May 1715. und am Cammergericht in der Appellationsinstanz am 19 Febr. 1723 gesprochen; d) in einem ähnlichen Fall, in Sachen von Dacheroda und Consorten wider Würzburg und Consorten, das Rittergut Melsendorf betreffend, ward am 29 Nov. 1724 von dem Reichshofrath auf die behauptete Lehnsgewohnheit ebenfalls nicht Rusicht genommen, sondern Würzburg nur die Production oder Edition einer Urk. von 1600. aufgegeben, um das Angeben der Kläger, daß Bischof Julius derselben aus besonderer Gnade die Be-

leh-

lehnung zugesprochen habe, daraus zu beurtheilen: e) der neueste ähnliche Fall, welcher entschieden ist, betrift das Buchhold, womit eine Linie der Familie von Dalberg, nach Erlöschung einer andern, belehnt zu werden verlangte, mit Beziehung auf die oft erwehnte Lehnsgewohnheit: allein der Reichshofrath erkannte am 22 März 1553. für Würzburg. Hieraus erhellet, daß das gemeine Lehenrecht, nach welchem bey der Lehnsfolge blos auf die Abstammung von dem ersten Erwerber zu sehen ist, in dem Herzogthume Franken und insbesondere an dem Würzburgischen Lehnhofe stets in lebhaftem Gebrauche gewesen, und noch jetzo ist, folglich die behauptete Lehnsgewohnheit, welche als unerwiesen von den höchsten Reichsgerichten allezeit verworfen worden, ein Unding ist.

§. 31. bis 59.

Alle Gründe, welche die Vasallen für die von ihnen behauptete Lehnsgewohnheit fürbringen, sind bereits in Wehners, Glocks, Rusts und Gylmans Gutachten, und in C. H. Schöpfs, (welcher die Gewohnheit, auf Schild und Helm zu belehnen, sogar von ganz Deutsch-

land

land behauptet) oben angeführten Abhandlung vorgebracht worden. Sie führen an, daß schon zu Tacitus und Julius Cäsars Zeiten den adelichen Geschlechtern und Häusern ihre Güter zu ewigen Besitz d. i. so lange Nachkommen eines Schilds, Helms und Wappens vorhanden seyn würden, angewiesen worden wären: Allein dieser Grund ist lächerlich und läßt sich auf die Lehnsfolge eben so wenig anwenden, als diejenige Gewohnheit der Belehnung auf Schild und Helm, welche, dem Inhalt einer Heidelbergischen Urk. vom Jahr 1463. zufolge „auf der Seiten des Rheins„ herrschen, die Schlußfolge, daß es bey den Würzburgischen Lehen eben so gehalten werden müsse, mit sich führt; und die conradinische Verordnung von der Lehnsfolge begünstigt blos Seiten-Verwandten, die von dem ersten Erwerber abstammen. — Der Verfasser der Vertheidigung ꝛc. bedient sich anderer Gründe, indem er annimmt, daß die adelichen Lehngüter, (die größtentheils dem Adel als Belohnung von Kaiser und Reich in ältern Zeiten wären zu Theil worden,) ihre Lehnbarkeit erst durch Lehnsauftrag erhalten hätten, und das es daher vernünftig, und der vermuthlichen Ab-

sicht der ehemaligen auftragenden Besitzer angemessen wäre, die Allodialerbfolge beyzubehalten und solche so lange bey der Familie zu erhalten, als Personen von gleichem Stamm, Schild, und Helm vorhanden seyn würden, welches auch eigenes Geständniß des Lehnhofs und Observanz bey vorkommenden Fällen bestätigten: allein alle Lehen, sie mögen gegebene oder aufgetragene seyn, müssen, auch in Ansehung der Lehnsfolge, so lange für eigentliche Lehen gehalten werden, bis das Gegentheil erwiesen worden ist; und von besondern Lehnsgewohnheiten eines einzelnen Landes gilt, kein Schluß auf die, eines andern. Die Worte in Lehnbriefen: erblich kommen, zu rechtem Mannlehn leihen ꝛc. beziehen sich eben so, wie die Formeln: mannlehnbare Erben — Leibeserben, — männliche eheliche Leibes = Lehnserben zum Unterschied der fremden, adoptirten ꝛc. auf Abkömmlinge des ersten Erwerbers. Die von den Gegnern angeführten Rechtslehrer und Gutachten können auch in einer Sache, wo es blos auf Beweis einer besondern Rechtsgewohnheit ankommt, von keinem Gewicht seyn, zumal da die Gutachten z. B. von Klock, Wehner, Demerath u. a. auf einseitige

Vorstellungen abgefaßt sind, und zum Thei wie das Gutachten der Würzburgischen Fakultät (nicht einmal bestimmen, was in dem vorliegenden Falle Rechtens wäre. Der Grund welchen sie aus dem, im Jahr 1461. zwischen dem Bischof, dem Domkapitel und der Ritterschaft geschlossenen Recesse hernehmen, ist so unbedeutend und ungereimt, daß er keine Wiederlegung verdienet. Was die Resulution betrift, welche der Bischof und das Domkapitul im Jahr 1565. der Ritterschaft ertheilt haben, so enthält solche nichts als eine allgemeine Versicherung, daß wider das so was bey dem Stift der Lehnschaft halber im üblichen Gebrauch hergekommen, und auch in Ansehung der von der Ritterschaft unerkauften Lehen, welche vorher alte Stammritter und Mannlehen gewesen, keine Neuerung vorgenommen werden solle; von der Lehenfolge der, von dem ersten Erwerber abstammenden ist nichts darinn enthalten. Die Erklärung des Bischofs Julius auf den dritten Puncten der Ritterschaftlichen Beschwerden vom Jahr 1581. beweiset eben so wenig, und ist um deswillen von der Ritterschaft nicht ihrem ganzen Inhalt nach angeführt worden, weil Bedingungen darinn enthalten sind, wel-

che die Ritterschaft nachher nicht erfüllet hat, weshalb solche auch niemals Verbindlichkeit erhalten hat, und überdem handelt dieselbe nur von Weiberlehen, (dergleichen das darein angeführte Schottische war.) Alles dieses erläuterte des Bischofs eigenes (hier abgedruck- tes) Schreiben an den Bischof zu Bamberg vom 31 Oct. 1602. näher, nach welchem jene Erklärung von einer allgemeinen Lehnsgewohnheit ganz und gar nicht, sondern höchstens nur so zu verstehen ist, daß Seiten-Verwandten der Beweis ihrer Abstammung von dem ersten Erwerber aus Gnaden nachgelassen werden könne. (Diese Auslegung ist allerdings dem 20 Jahre später abgefaßten Schreiben des Bischofs gemäß: allein daß solche auch den Worten der Erklärung von 1581. gemäs sey, davon kann sich Recensent nicht überzeugen.)

Das Zugeständniß, des Würzburgischen Prokurators in Sachen wider Würzburg, worauf die Ritterschaft sich beruft, beweiset, wenn man den neunten und zehnten Artickel nebst den Antworten im Zusammenhang betrachtet, gerade das Gegentheil, und zeigt vielmehr, daß der Würzburgische Lehnhof die behaupte-

te

te Lehnsgewohnheit schon vor mehr als 200 Jahren widersprochen hat. Eben so unkräftig ist ferner die Ritterschaftliche Berufung auf die Zeugenaussagen in Sachen Adelsheim wider das Würzburgische Domkapitul, und in Sachen Hesberg wider Castell, wo adeliche Zeugen unter denen sogar Würzburgische Räthe, und insbesondere der Würzburgische Lehnprobst sind — die behauptete Stammfolge einstimmig bejahen. Denn die Zeugenrotuln sind nie in gültige Form, und auch nicht vollständig beygebracht, ja so viel den Würzburgischen Lehnhof betrift, blos aus den Klockischen und Gylmannischen Rechtsgutachten, die hier keinen Glauben verdienen, genommen worden: diejenigen aber, welche aus der Adelsheimischen Sache angeführet werden, betreffen nicht den bischöflichen Würzburgischen Lehnhof, sondern der Domkapitulschen so wie die aus der Hesbergischen Sache angeführten sich blos auf die Grafschaft Castell beziehen: und angenommen, daß einige Zeugen sich auf würkliche hierher passende Fälle berufen, so ist es damit nicht genug, sondern die Fälle müssen bewiesen werden; nicht zugedenken, daß die meisten Zeugen von ihrem angeblichen Rechte zu eigenem

Vortheil aussagen, und daß noch niemand Lehnbriefe beygebracht hat, aus denen eine solche Beschaffenheit der Würzburgischen Lehen zu ersehen wäre; daher man diejenigen Fälle, welche die Zeugen allenfalls anführen, im Zweifel blos von solchen Lehen verstehen muß, die durch besondere Verträge oder Gnadenbezeugungen, auf alle, die des nämlichen Namens, Helms und Schilds, verliehen worden, und deren Daseyn an dem Würzburgischen Lehnhofe nicht geläugnet wird. Endlich, die beträchtliche Anzahl Fälle anlangend, worauf sich die Ritterschaft beruft, und was sie denen vom Würzburgischen Lehenhofe angeführten entgegen setzt. 1) so kann das, was sie von Unterschied zwischen alten und neuen Lehen vorbringt, hier von keiner Wirkung seyn, weil sie selbst behauptet, daß in Ansehung der Lehensfolge alte Lehen von neuen sich nicht unterscheiden. 2) daß denen von dem ersten Erwerber nicht abstammenden SeitenVerwandten, welchen man die Lehensfolge in alte Lehen versagt habe, unrecht, geschehen, und dieselben durch Versäumung der revokatorischen Klage sich, nicht auch andern Nachtheil zugezogen hätten, ist falsch, weil man dabey nach Vorschrift deutlicher Gesetze verfahren hat,

eben so wenig findet. 3) der Einwurf statt, daß diejenigen Familien, welche die Stammfolge den Lehnbriefen ausdrücklich haben einrücken lassen, solches nicht nöthig gehabt, sondern aus überflüssiger Vorsicht gethan hätten, indem der Lehnhof die gemeinen Lehnrechte für sich hat, und daher die Vasallen, welche eine Abweichung davon, wie die Stammfolge ist, verlangen, jedesmal ihre Behauptung beweisen müssen. 4) nicht minder unrichtig ist es, daß die von Würzburg angeführten Fälle nur Lehen betreffen, die „auf Leibslehnbare Erben„ gegeben worden, bey denen die Stammfolge mit Recht verworfen werde; denn weder nach gemeinen, noch Fränkischen Rechten ist ein Unterschied zwischen Mannlehen, mannlehenbaren Erben und Leibslehnbaren Erben; und ganz unrichtig sind endlich die Einwürfe. 5) und 6) daß die übrigen vom Lehnhofe angeführten Fälle unerwiesen, die Lehnbriefe nicht beygebracht, auch nicht dargethan worden, daß Seiten-Verwandten vorhanden gewesen, ja, daß wenn auch einige Fälle bewiesen wären, diese wenigen wieder eine einmal verjährte Lehnrechtsgewohnheit nichts beweisen könnten, und für fehlerhaft zu halten wären; den der Lehnhof hat nicht nöthig, die Beobach-

tung der Gesetze zu beweisen, sondern diejenigen Vasallen, welche solche läugnen und Abweichungen behaupten, müssen solches thun. Und letzteres ist durch die von den Gegnern angeführten Fälle nicht geschehen, weil solche nicht beweisen, daß der Lehnhof es stets, ununterbrochen, auf gleiche Art und aus Pflicht so gehalten habe. Einzelne Fälle, bey denen die Stammfolge kraft besonderer Verträge oder aus fürstlicher Gnade vorkommt, beweisen hierwieder nichts. Auch die Logomachie, daß die behauptete Gewohnheit nicht dispositiva, sondern interpretativa wäre, wodurch man der Belehnung nicht dem Gesetz, einen besondern Sinn beylege, und daß daher solche keines strengen Beweises bedürfe, ist unanwendbar, indem jene Gewohnheit, wenn sie gegründet wäre, Gesetzeskraft haben, folglich das gemeine Lehnrecht aufheben würden; und warum soll man daher nicht eben so strengen, ja noch strengern Beweis derselben verlangen. Eine Gewohnheit, vermöge welcher der Regel nach in den Würzburgischen Lehen nicht gemeine Lehnsfolge, sondern Stammfolge statt findet, ist also ein Unding.

Regi-

Register über den dritten Band.

Die erste Zahl zeigt den Theil, die zweyte die Abhandlung, die dritte die Seite an.

A.

Alimenten-Sache. Sentenz in causa Schönstein c Wittgenstein. Th. 9. S. 106-131.

Annaten-Gelder Abstellung derselben. Th. 11. Abh. 1. S. 57.

B.

Bauerngüter, s. Fälligkeit der Bauerngüter.

C.

Canonici, wenn sie ihre Weihung haben sollen. Th. 11. Abh. 1. S. 43.

Coadjutorien, Abstellung derselben. Th. 11. Abh. 1. S. 38.

D.

Dignitäten, welche Abänderungen zu treffen. Th. 11. Abh. 1. S. 40.

Dispensationen. Th. 11. Abh. 1. S. 16.

E.

Eid der Bischöfe. Modalitäten Dabry. Th. 11. Abh. 1. S. 56.

Emser Punctation. Inhalt derselben. Einwendungen des Fürst Bischofs zu Speyer dagegen. Th. 11. Abh. 1. S. 5-73. Schwierigkeiten. Thl. 12. Abh. 1. S. 3.

Essen. Verfassung dieses Stifts. Th. 9. Abh. 1. S. 3. Capitulation daselbst. S. 4.

Exemtionen. Thl. 11. Abh. 2. S. 13.

F.

Facultäten. Ertheilung der bischöflichen. Th. 11. Abh. 1. S. 21.

Fälligkeit, ob eine Herrschaft die Fälligkeit der Bauerngüter aufheben, und solche in Erbgüter wider Willen des Besitzers verändern könne. Th. 10. Abh. 1. S. 1. Falllehen was sie sind. S. 4. ihr Ursprung, Verschiedenheit. S. 5. Besitzer ehemaliger. 6. Heutige Lage. S. 7. Unbilligkeit. 8. Schädlichkeit — in Rucksicht des Herrn, und des Bauren. S. 12. 13. und des Staats. S. 20-24. Vorschläge sie aufzuheben. S. 25-46. Bedenken hierüber. S. 47. Modalitäten, und Progressionsarten. S. 48-93.

Feudum novum. Ob Seiten-Verwandte in einem feudo novo, wenn sie schon nicht von dem ersten Erwerber abstammen, oder in der ersten Belehnung mit begriffen, zur Lehnsfolge gelassen werden müssen, so lang Namen, Schild, und Helm währet, und ob dießfalls in Franken, und besonders im Würzburgischen eine Lehensgewohnheit obwalte. Th. 11. Abh. 2. S. 74. Anhang zu dieser Materie. Th. 12. Abh. 2. S. 75.

Fideicommissæ tacita, daß sie nicht zu vermuthen, sondern klar zu beweisen seyn, und daß die Güter, worauf eine Tochter cum pacto reservativo Verzicht geleistet, die fideicommissarische Eigenschaft hiedurch nicht erlangen. Ausführung dieses Rechtssatzes Th. 9. Abh. 2. S. 33. Beyspiel in causa von Flörsheim S. 36. Fragen: worauf es angekommen? 39-43. der Beweis, quod vi possideant, ist oft ungegründet. 46. fideicommissa tacita sind nicht so leichterdingen zu vermuthen. S. 59. Regeln bey Beurtheilung eines fideicommissi taciti. S. 61. Hauptfragen worauf es ankam. S. 63.

G.

Gewalt der Bischöfe. Th. 11. Abh. 1. S. 27.

Grade des Successionsrechts werden in Allodialgütern nur nach gewissen Cauteln abgemessen. Th. 9. Abh. 2. S. 55.

Gütereräusserung: wie derselben vorgebeugt werde. Th. 9. Abh. 2. S. 52.

H.

Helm, s. fundum novum.

J.

Indigenat: wie es in Stiftern damit gehalten werden soll. Th. 11. Abh. 1. S. 45.

Indulten: wie sie zu ertheilen, und statt haben sollen. Thl. 11. Abh. 1. S. 49. 50.

K.

Kirchliche Reformen, s. Emser Congreß.

L.

Lehensfolge, s. feudum novum.

Landstände, können in Landsteuersachen nicht von aller Concurrenz ausgeschlossen werden. Thl. 9. Abh. 1. S. 11.

Landsteuersachen, s. Steuersachen.

N.

Nachsteuer. Ob die Herrschaft bey dem Bezug der Nachsteuer auf die Erbschaft, oder

auf die eximirte Person zu sehen habe, 2 Thl. 9. Abh. 3. S. 72. Es kommt auf die Erbschaft und nicht die Person an. S. 75-79. Nachsteuer woher sie entstanden sey. S. 80. Ob jede Herrschaft solche einführen könne. S. 93. Das Nachsteuerrecht gehört ad regalia minora S. 96. Der Nachsteuer sind auch kleinere Herrschaften fähig, S. 97.

Namen, s. *feudum novum.*

Nunciaturen. Fortsetzung der Geschichte. Thl. 4. Abh. 1. S. 1. Anlässe zu Errichtung der Müncher. S. 3. kaiserliches Rescript gegen die Nunciaturen im Reich. Thl. 12. Abh. 2. S. 19. Anmerkungen über selbiges. Thl. 12. Abh. 1. S. 23. Schriften in der Nunciatur, und kirchlichen Reformationssache. Thl. 12. Abh. 1. S. 68-74.

P.

Palliengelder, Abstellung derselben. Th. 11. Abh. 1. S. 57.

Prozesse und Gerichtssachen. Thl. 11. Abh. 1. S. 60.

Processus informativus, wie es dabey gehalten werden soll. Thl. 11. Abh. 2. S. 51-54.

R.

Reformation kirchliche in Deutschland. Thl. 11. Abh. 1. S. 1. f. Nuntiaturen.

Renunciatio reservativa, eine Tochter bey Lebzeiten männlicher Descendenten, ob sie eine Wirkung auf die Erbfolge in Fideicommiß-Gütern habe. Thl. 9. Abh. 2. S. 63. Diese Renuntiationen sind sehr überflüßig. S. 66.

Reservationen päbstliche. Thl. 11. Abh. 1. S. 31. 35.

Resignationen der Pfründen. Thl. 11. Abh. 1. S. 36.

Retractus gentilitius. Erfordernisse zu dessen rechtsbeständiger Ausübung. Th. 10. Abh. 2. S. 100. in causa Grafen von der Mark. c. P. – Was zur Action ex moribus retractatus gentilitii erfordert werde? S. 103.

S.

Schild, f. *feudum novum.*

Salarien-Sache: Urtheile in causa Hagemeyers Erben. c. das Wetterauische Grafen-Collegium. Thl. 10. S. 111.

Seiten-Verwandte, f. *feudum novum.* Thl. 11. Abh. 2. S. 74. – Ob die Seiten-Verwandte in einem feudo novo, wenn sie schon

nicht

nicht von dem ersten Erwerber abstammen, oder in der ersten Belehnung mit begriffen, zur Lehensfolge gelassen werden müssen, so lang Nahmen, Schild, und Helm währet, und ob diesfalls in Franken, und besonders im Würzburgischen eine Lehensgewohnheit obwalte? Thl. 12. Abth. 1. S. 75.

Statuten der Stifter, in solchen soll nicht dispensirt werden. Th. 11. Abh. 1. S. 46.

Steuersachen. Ob in geistlichen Wahlstaaten die Land-Steuersachen von der Verfügung des regierenden Stiftsoberhaupts alleinig abhangen. Thl. 9. Abh. 1. S. 1. Die Materie von Contributionen hangt nicht von allgemeinen Grundsätzen, sondern von der Particulär Verfassung ab. S. 10. darf nicht zum eigenen Gebrauch der Landesherrn verwendet werden. S. 11. Die Receptoren werden von den Ständen angenommen, und von den Landesherrn bestättigt S. 12. Anfang des Steuerwesens. S. 16. Fortgang desselben. S. 18. die Domkapitul concurriren mit ihren Consenß in Steuersachen. S. 19. in wieferne sie den Landesherrn einschrencken können. S. 20. unterschied der Steuren. 21. Personale des Steuerwesens S. 26. was hiebey auf das

arbitrium ankomme? S. 28. worauf das Steuerwesen in Stiftern beruhe. 29. Resultat desselben. 33.

Steuerwesen, Abhandlung von demselben in Domstiftern. Thl. 9. Abh. 1. S. 1.

Stiftungssachen, wer das Recht habe Aenderungen damit zu machen. Th. 11. Abh. 1. S. 19.

T.

Testimonia idoneitatis. Eigenschaft derselben. Thl. 11. Abh. 1. S. 54.

W.

Wahlstaate, s. Steuerwesen, Landsteuerwesen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Crameriana Posthuma Oder Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen derer ä
ltern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien,
Deductionen, Compromissen [et]c. und besonderen Rechtsentscheidungen der
berühmten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus
Bd.: 12

Augsburg (1790)

Decis. 35-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396749-7
VD18 90121082